This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Dietze

Wie ist eine Geldschuld abzutragen?

Library University of Michigan

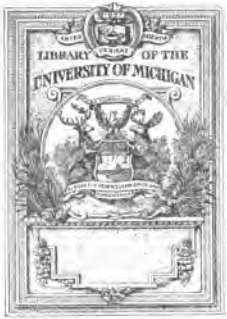

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
223
.D566

Frenzel Rich

Versuch

einer

Münzwissenschaftlichen

Beantwortung

der

Fragen:

wie ist eine Geldschuld abzutragen? und wie hat man bei Valvirung aller ehedessen sowohl in Gold- als Silbergeld angelegter Capitalien zu verfahren, damit weder der Gläubiger noch der Schuldner beschweret werde?

Nach dem zeither dabei beobachtetem Verfahren, ganz entgegenstehenden Grundsäzen behandelt und vorgetragen

von

J. G. Dietze

Derer Hochlöbl. Chur- und Ober-Rheinischen Craise General-Münzwaradein.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Frankfurt am Main 1791.

Ø

Digitized by Google

Denen

Hochwohl- Wohl- und Hoch-

delgebohrnen, Hochedlen, Gestren-

gen, Vest- und Hochgelahrten,

Wohlfürsichtigen, Hoch- und Wohl-

weisen, Grosgünstig- Hochge-

bietenden,

Meinen

Insonders Hochzuverehrenden Herren

Herren

Burgermeistern und Rath

der

kaiserl. freien Reichs- Wahl- und Handels-

Stadt, Frankfurt am Main.

Hochwohl- Wohl- und Hoch-
edlgebohrne, Hochedle, Gestrenge,
Vest- und Hochgelahrte, Wohlfür-
sichtige, Hoch- und Wohlweise ꝛc.
Insonders großgünstig Hochgebie-
tende, und Hochzuehrende Herren,

Herren

Burgermeistere, und Rath!!

Ew. Hochwohl- Wohl- und
Hochedelgebohrnen ꝛc. kann
es nicht unbekannt seyn, wie die von
denen Höchst- und Hohen Ständen
deren

derer Hochlöbl. Chur- und Ober-
Rheinischen Crayse, mir gnädigst an-
vertraute Stelle zugleich erforderen,
daß ein zeitlicher General-Wardein
erstgedachter beider Hochlöbl. Reichs-
Crayse, verschiedenen Rücksichten
wegen, seinen ständigen Aufenthalt
in dieser Kaiserlich-freyen Reichs-
Wahl- und Handelsstadt Frankfurt
habe.

Diese Erforderniß veranlasset mich
die Ehre mich gewissenhaft als
einen Mitbürger derselben um so
mehr ansehen zu können, als mir
derjenige Schutz ehemöglichst Theil
wird, welchen Ew. Hochwohl-

Wohl- und Hochedelgebohrnen!

einem jeden hiesigen Bürger huld-

reichst angedeihen lassen.

In Anbetracht dieses, und daß zu-

gleich selbst mein Amt Hochdenen-

selben mich verpflichtet, habe ich,

schon bei dem Antritt desselben, den

Wunsch geheget; Ew. Hochwohl-

Wohl- und Hochedelgebohr-

ren ꝛc. meine Devotion öffentlich be-

zeigen zu können, und hierzu schiene

mir gegenwärtiges Werkchen, wel-

ches eine Frucht meiner von Amtsge-

schäften befreiten Stunden ist, (ob

zwaren dessen Gegenstand eine gelb-

tere

[illegible]

[illegible]

Ew. Hochwohl-Wohl- und Hochedelgebohrnen, ꝛc. widme ich daher dasselbe in Unterthänigkeit, und füge die gehorsamste Bitte an; solches gnädig aufnehmen, und nicht nach seinem geringen Werth, sondern vielmehr der bei Bearbeitung eines gemeinnützigen Gegenstandes, bezielten Absicht nach, huldreich beurtheilen, vorzüglich aber als einen Beweis [illegible] Verehrung Hoch-

Wohl- und Hochedelgebohrnen!

einem jeden hiesigen Bürger huld-

reichst angedeihen lassen.

In Betracht dieses, und daß zu-

gleich selbst mein Amt Hochdenen-

selben mich verpflichtet, habe ich,

schon bei dem Antritt desselben, den

Wunsch geheget; Ew. Hochwohl-

Wohl- und Hochedelgebohr-

nen ꝛc. meine Devotion öffentlich be-

zeigen zu können, und hierzu schiene

mir gegenwärtiges Werkchen, wel-

ches eine Frucht meiner von Amtsge-

schäften befreiten Stunden ist, (ob

zwaren dessen Gegenstand eine geist-

Ew. Hochwohl-Wohl- und Hochedelgebohrnen, ꝛc. widme ich daher dasselbe in Unterthänigkeit, und füge die gehorsamste Bitte an; solches gnädig aufnehmen, und nicht nach seinem geringen Werth, sondern vielmehr der bei Bearbeitung eines gemeinnützigen Gegenstandes, bezielten Absicht nach, huldreich beurtheilen, vorzüglich aber als einen Beweis derjenigen Verehrung Hoch-

[illegible]

Ew. Hochwohl- Wohl- und
Hochedelgebohrnen ꝛc.

[illegible]

gehorsamster
J. G. Biese.
Braun- und Ober-Rheinischer Creis-
General-Münzwardein.

Vorbericht.

Seit meiner Anstellung als Chur- und Oberrheinischer Kreis-General-Münzwardein, sind von mir zum öftern Gutachten über den jezigen Werth ehemals angelegter Capitalien eingehohlet worden.

Dieses hat mich veranlaßt, diejenige Muße, welche mir meine sonstige Amtsverrichtungen gestatteten, vorzüglich die-

sem Theil der Münzwissenschaft zu widmen, und dabei die durch die Meinungen älterer berühmter Rechtslehrer sowohl, als auch durch einige gesäzliche Bestimmungen autorisirte, und bis daher von allen Münzverständigen beobachtete Verfahrungsart, bei Schäzung ehedessen angelegter Capitalien, nach Münzwissenschaftlichen Grundsäzen zu prüfen.

Schon die selbsteigene Zurathziehung der Münzgeschichte, bei Fertigung jener Gutachten, sezte mich in den Stand, nicht allein deren noch sehr unvollkommene Beschaffenheit im Allgemeinen, sondern auch vielfältige Verschiedenheiten zu entdecken, welche dadurch bei obangezeigten Schäzungen entstehen können, und die (jedoch nur Münzwissenschaftliche) Prüfung jener durch rechtliche Aussprüche bestätigten, und bestärkten Verfahrungs-Art bei denselben, gewährte mir die Ueberzeugung, daß durch deren Beobachtung zum öfteren, entweder der Ausleiher,

oder der Aufnehmen einer Gesellschaft beschweret, und verkürzet werden könnte.

Ich bemühete mich daher, die Quellen hiervon aufzusuchen, und erforschte zugleich, nach welchen Grundsätzen man bei denen Salvationen zu Werk gehen müsse, wann ein so ander angezeigtes vermieden werden solle?

Hierdurch entstand gegenwärtiger Versuch, welchen ich um so geneigter Anstand nehme öffentlich bekannt zu machen, als mir eines Theils, keine einzige Schrifft zu Handen gekommen, welche die darin bearbeitete Materie, auch bis zum Gesichtspunkt betrachtet, und also behandelt hat, andern Theils auch der Gegenstand selbst, von keiner geringen Erheblichkeit ist, dagegen vielen Einfluß in das gemeine Wesen hat, und endlich der Nutzen welcher durch diesen Versuch bezielet wird, dessen sonstigen Unvollkommenheiten das Wort reden dürfte.

Ich

Ich habe bemerket, daß mir keine Schrift bekannt seye, welche den vorliegenden Gegenstand nach diesseitigen Grundsätzen behandelt habe.

Ich füge noch hinzu, daß ich selbst in der fürtreflichen Abhandlung, welche Herr Hofrath Schmidt in Jena, von denen Münzsorten in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, herausgegeben hat, den wesentlichen Innhalt gegenwärtiger Schrift nicht berühret gefunden.

Ein einziges Werkchen, welches ohne Nahmen des Herrn Verfassers im Jahr 1764. unter dem Titel: Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen, zu Braunschweig und Hildesheim herausgegeben, und erst nach Verfertigung dieses Versuchs, mir zu Händen gekommen ist, stimmet mit einigermaßen, aus ähnlichen Grundsätzen mit demselben geflossen zu seyn.

Ich

Ich habe solches deswegen noch benuzet, und hin und wieder, einige Stellen daraus zu Unterstüzung meiner Säze beiläufig eingeschaltet.

Von der Richtigkeit derselben glaube ich vollkommen überzeugt zu seyn, und darf mich auch vielleicht des Beifalls eines oder des anderen versichert halten.

In wiefern! ich aber diesen Endzwek im Allgemeinen erreichet? muß die Zukunft lehren. So wenig ich inzwischen jedermann zumuthen kann, mit mir einerlei Meinung anzunehmen, eben so wenig zweifle ich auch nicht, daß die hierinn vorgetragene, meines Wissens noch von niemanden behauptete Grundsäze manchem auffallend, und sogar anstößig seyn werden, und daß es zugleich befremdend scheinen mögte, daß ich es wage, damit gegen das bis daher allgemein angenommene, und beobachtete System öffentlich aufzutreten,

Da es aber jedem erlaubt ist, zuweilen auch seine Meinung über eine Sache öffentlich zu sagen, besonders wann dabei ein Anschein eines daraus entspringen könnenden Nuzens zum Grunde lieget; So habe ich mir ebenfalls diese Freiheit genommen, und füge dabei noch die nöthige Erinnerung an, daß ich eben soweit davon entfernt bin, dadurch mich zum Lehrer in der abgehandelten Materie aufzuwerfen, als wenig ich die hierin vorgetragene Säze, für etwas anders, als in müßigen Stunden entstandene Gedanken erkläre, die ihrer Neuheit wegen, doch auch einmal gelesen werden, und vielleicht, ausser dem Zeitvertreib, noch sonstigen Nuzen stiften können.

Indessen werde ich meiner (obwohlen einseitigen) bisherigen Ueberzeugung wegen, dieselbe in meinen künftig zu erstattenden Gutachten zwar anwenden, jedoch dabei auch jedesmal, die Schäzungen nach dem zeither dabei beobachteten Verfahren

zu fertigen, und anzufügen ohnverfehlen, und es sodann der weiteren Entschreidung überlassen, welcher von beiden Meinungen man beipflichten wolle, und solle?

Hierdurch wird die Anwendung derselben, niemand nachtheilig, dagegen vielleicht (wie ich wünsche) eine Veranlassung werden, daß dieser Gegenstand von einer geübteren Feder aufgenommen, und in ein solches System gebracht wird, welches bei allen künftigen Anschlägen vormals angelegter Capitalien, zum Fundament dienen möge.

Sollte übrigens diese meine geringe Arbeit einigen Beifall erhalten; So würde mich dieses aufmunteren, ein Compendium einer, nach ächten Quellen, soviel möglich berichtigten Münzgeschichte zu entwerfen, um hierdurch allen denen, welche sich mit Evalvationen beschäftigen, diese Arbeit nicht allein zu erleichtern, sondern

dern auch denen zeither darin beobachteten Verschiedenheiten, und dadurch veranlaßten, zu vielen Weitläuftigkeiten leitenden Controversien vorzubeugen.

Geschrieben in Frankfurt, am Main, am 1ten Decembris 1790.

J. G. Dietze.

Chur- und Ober-Rheinischer Crais General-Münzwaradein.

Wie

Wie ist eine Geldschuld abzutragen?

und

wie hat man bei Valvirung aller ehedessen sowohl in Gold, als Silbergeld angelegter Capitalien zu verfahren, damit weder der Gläubiger, noch der Schuldner beschweret werde?

§. 1.

Die meiste zeitherige Meinungen, bei Erörterung dieser wichtigen Frage (welche auch in gemeinen Rechten angenommen sind) gehen dahin:

Daß einem Gläubiger, bei der Ablage eines Darlehns, entweder dieselbige, hergeliehene Münzsorte, oder deren tempore mutui, bestandener innerer Werth, in anderen gleichmäßigen Sorten, oder aber das, was diese tempore reluitionis gelten, restituiret werden müsse.

§. 2.

Diesem gemäß müßten z. g. für Hundert ehedessen angelegte Goldgulden (welche man jetziger Zeit, in Natura nicht mehr haben kann) andere Goldsorten von nemlichem Gewicht, und derselbigen Feine, oder derselben zur Zeit der Ablage bestehender äußerer Werth, entrichtet werden.

§. 3.

Man hat auch bis daher bei Aestimation aller ehedessen ausgeliehener Capitalien, nach eben angeführten Grundsätzen verfahren, und diejenige aus älteren Zeiten, und welche in speciebus angeleget worden, die heut zu Tag nicht mehr gäng, und gebe sind, (ohne zu unterscheiden, ob sie in Gold, oder in Silbersorten, bestanden) blos nach der in denen hergeliehenen Münzsorten, enthalten gewesener Bonitate intrinseca, geschätzet; fort hiernach deren dermaligen äußeren Werth (bei Silbersorten) nach dem jetzigen Münzfuß, und (bei Goldsorten) nach dem dabei angenommenem Verhältniß zwischen Gold, und Silber, bestimmet.

§. 4.

Also schätzet man z. B. anjetzo noch, alle seit Anno 1559. sowol, als nachher erschiene-

te Goldgülden, blos nach ihrem innerem Verhalt; ohne dabei darauf zu reflektiren, wie solche von Zeit zu Zeit äußerlich gestiegen sind. Und da dieser innere Verhalt, in denen, der Münzordnung gemäs und gerecht ausgeprägten Goldgulden, seit gedachtem Jahre, fort so lange, als die Ausmünzung dieser Species angedauret, ein und eben derselbe geblieben; so wird deswegen auch, ein jedes Stük von dieser Zeit an, ohne Unterschied, im 24 fl. Fuß nach Maasgab des in diesem Münzfuß dem Gold beigelegten Werths, zu 3 fl. 40 kr. angeschlagen.

§. 5.

Die Grund-Ursache eines solchen Verfahrens, bei welchem man, angezeigtermaßen, blos auf die bonitatem intrinsecam einer hergeliehenen Münzsorte bei deren Schätzung reflektiret, ist, daß der durch die Münz-Gesätze fest gesezte innere Werth einer Münze das Fundament des äußeren derselben seyn solle. Und dieserhalb möge dasselbe auch dem ersten Anschein nach, nicht allein als ganz richtig anerkannt, sondern auch deswegen, als ganz billig und mit der Natur eines Darlehns übereinstimmend angesehen, und erkläret werden können; weil bei Wiedererhaltung der nämlichen hergeliehenen Species, oder deren innern Werths, einem Gläubiger auch das nämliche

wiederum zu Theil zu werden scheinet, was er dargeschossen, so wie ein Schuldner auf solche Weise anscheinlich nicht mehr zurükgibt, als er empfangen.

§. 6.

Allein bei näherer, und zugleich Münzwissenschaftlicher Beleuchtung dieser angenommener, und bis daher in Ausübung gebrachter Grundsätze, wird sich demungeachtet veroffenbaren, daß die Anwendung derselben, in verschiedenen Fällen, entweder dem Creditor, oder dem Debitor, zum Nachtheil gereichen müsse.

§. 7.

Vorzüglich, und ohnvermeidlich, ergibt sich dieses, bei denen Kapital-Anlagen, welche in Gold geschehen sind. Weil das Gold vielfältig, sowol durch gesäzliche Bestimmungen, als besonders in praxi, einen wandelbaren äußeren Werth erhalten, und gehabt hat, und desfalls bald in einem hohen, bald in einem niederen Verhältniß, gegen das Silber gestanden.

§. 8.

Man will zuvörderst dieses, und zwaren durch nachstehenden kurzen Auszug aus der Münzgeschichte, des Freyherrn von Praun,

in

in dessen gründlichen Nachrichten vom Münzwesen insgemein ꝛc. ꝛc. beweisen, um jenes (als Folge hiervon) sodann desto einleuchtender darthun zu können.

§. 9.

Nach erstgedachtem Freyherrn von Praun, haben die Deutschen, als das Geld, und damit die Rechnung nach demselben, von denen Franken zu ihnen herüber gekommen, von jenen, auch das nämliche Verhältniß des Goldes, gegen das Silber angenommen; welches dann wie 12 zu 1 gestanden, und hiernächst auf 10, fort im 13ten Seculo, auf 8 gegen 1 herunter gekommen seyn soll.

Nach diesem gabe man wieder (dem angezogenen Schriftsteller gemäs) 10½, und an einigen Orten 12½ Mark, oder Pfund Silber, für eine Mark, oder Pfund Gold. Im 15ten Seculo hingegen, fiel der Werth des letzteren, von 10 1/3 bis auf 9⅓ und respec. 9⅓ gegen herab.

Zu Ende erstgedachten Seculi, soll dessen Verhältniß gegen das Silber, wieder auf 1 zu 11½ gestanden haben, bis solches durch die gemeinsame Münzordnung Kaisers Caroli V., welche in Anno 1524. zu Eßlingen publiziret wurde, auf 11⅓ festgesetzet worden; dahingegen kam dasselbe im Jahr 1551. durch die

auf dem Reichstag zu Augspurg errichtete, anderweitere Münzordnung, wieder auf $10\frac{4406}{4995}$ herunter, wurde aber in Anno 1559. durch die daselbst erschienene Münzordnung Kaisers Ferdinandi I. auf $11\frac{307}{705}$ hinauf gebracht.

Bis zu dem 17ten Seculo, änderte die Proporzion zwischen Gold und Silber, zum öfteren in praxi ab, und ist leicht zu erachten, wie es damit in denen hierauf eingetrettenen sogenannten Kipper- und Wipperzeiten beschaffen gewesen, da dieselbe sogar nach wiederhergestellter Ordnung, Post Annum 1623. von der gesätzmäßigen Bestimmung ad $11\frac{1}{2}$ pp. auf 12 bis $12\frac{1}{2}$ hin und wieder, in der Ausübung, gestiegen seyn soll.

Um das Jahr 1665. wird dieselbe durch mehrerwehnten Schriftsteller, zu 15 gegen 1 angegeben, und darneben bemerket, daß in diesem Jahr in Comitiis proponiret, auch nachhero beliebet worden, ein Verhältniß von $14\frac{1}{8}$ anzunehmen.

Der hierauf in Anno 1667. errichtete Zinnaische Münzfuß brachte dasselbe aber wieder herunter, wogegen durch den nachherigen Leipziger oder 18 fl. Fuß, welcher im Jahr 1690. entstand, eine Proporzion von $15\frac{1}{7}$ gegen 1 erschien.

In denen 1730er und 1740er Jahren, bis zur Konvenzion litte dieselbe viele Verände-

rungen

mungen in praxi, und wurde endlich durch gedachte Konvenzion, auf $14\frac{1}{71}$ festgesezt; wobei solche anjetzo noch zum Theil, zwar gesäßmäßig, bestehet, dahingegen in der Ausübung, das Verhältniß des Leipziger Fußes, und zuweilen ein noch höheres, beobachtet wird.

§. 10.

Hieraus siehet man nun hinreichend, wie wandelbar und zufällig der Werth des Goldes von Zeit zu Zeit gewesen, und wäre jezt noch daraus herzuleiten übrig: wie hierdurch entweder einem Gläubiger, oder einem Schuldner, Nachtheil zuwachse, wann bei solchewandten Umständen, bei Schäzung derer Kapital-Anlagen, in Gold, auf diese Wandelbarkeit des Goldpreises, nicht geachtet, sondern blos der innere Verhalt der Species in Anschlag gebracht wird.

§. 11.

Ehe man aber hierzu schreitet, findet man noch, zu mehrerer Deutlichkeit, darzuthun erforderlich, daß mehrberührtes Gold sogar sich niemalen, im Steigen, und Fallen, nach dem Münzfuß gerichtet, und bei fast gleichmäßigen Ausbringungen, der feinen Mark Silber, bald hoch, bald niedrig gestanden, fort bei beträchtlicher Erhöhung des Silbers, gegen den Werth, welchen solches in

dem verlassenen Münzfuß hatte, merklich erniedriget worden.

§. 12.

Ersteres, wird nicht allein in der angeführten Geschichte, des Münzwesens, deren vorderen Zeiten bemerket, sondern erhellet auch vorzüglich, aus denen Münzordnungen, der Mitleren, und namentlich, denen ab Annis 1551 & 1559, in welch beiden die Ausbringung der feinen Mark Silber zu 10 fl. 12½ kr. pp. bestimmet ware (mithin daselbst ein und derselbige Münzfuß statt hatte) nach der einen aber, die Mark Gold zu $10\frac{4}{9}\frac{0}{9}\frac{6}{7}$, nach der andern hingegen, zu $11\frac{1}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark Silber, im Werth angeschlagen wurde.

§. 13.

Lezteres wird durch die jüngste Münzfüße, nämlich den Leipziger und die Konvenzions 20 und 24 fl. Füße, bewähret; indem in zulezt gedachten Münzfüßen, die Mark Silber um 2 und respec. 6 fl. höher, als in ersterwähntem, ausgebracht wird, und dennoch darinn das Goldverhältniß um $\frac{57}{71}$ Mark, oder beinahe eine ganze Mark Silber niedriger, als in jenem, stehet.

§. 14.

§. 14.

Folgendes wird erstangeführte Disproporzion des Steigens und Fallens des Goldwerthes, gegen den jedesmaligen Münzfuß, noch einleuchtender darstellen.

§. 15.

Als die Mark Silber für 18 fl. ausgemünzt wurde, oder der 18 fl. Fuß bestand, ware der innere Verhalt derer Ducaten, der nämliche, welcher noch jezt im 24 fl. Fuß darinn angetroffen wird.

Der äußere Werth dieser Species ware aber im 18 fl. Fuß zu 4 fl. angeschlagen.

§. 16.

Wann nun, dieser äußere Werth derselben, mit dem anjezt erhöhtem Münzfuß, verhältnißmäßig, gestiegen wäre; oder wann der Preiß eines Ducaten von 4 fl. in der nämlichen Proporzion erhöhet worden wäre, als der Münzfuß von 18 fl. auf 24 fl. stieg;

So hätte eine Ducat nach folgendem Rechnungsbeweis 5 fl. 20 kr. gelten müssen.

Rechnungsbeweis.

Wann 18 fl. erhöhet wurden auf 24 fl.
was müssen sodann betragen . . 4 fl.?
Facit 5 fl. 20 kr.

Dieselbe wurde aber nur auf 5 fl. gesetzet, verlohr also im äußeren Werth 20 kr., oder $6\frac{2}{3}$ pro Cent gegen das Silber.

§. 17.

Gleichwie man nun hierdurch und hierbevor besagtes, sowol die Wandelbarkeit des Goldwerthes, als auch, wie dieser in Steigen, und Fallen, niemalen mit dem Münzfuße in Proporzion gestanden, hinlänglich gezeiget hat, so wird man nun hieraus herzuleiten sich bemühen, wie die Anwendung der zeither bei allen Kapital-Anlagen, ohne Ausnahme beobachteter Grundsätze, bei jenen Anleihen, welche in Gold geschehen sind, entweder einem Gläubiger oder dessen Schuldner nachtheilig werden.

§. 18.

Ueberhaupt geschiehet dieses allemal, wann der Werth des Goldes zur Wiederbezahlungszeit entweder gestiegen, oder gefallen ist, so nach ein ander Verhältniß desselben, gegen das Silber statt hat, als im Darleihungsjahr bestande.

§. 19.

Insbesondre, und in erstgedachtem Fall, verliehret sodann der Debitor, so wie im zuletzterwähnten, der Creditor verkürzet wird;

welches

welches man mit folgenden zwei Beispielen erläutern und darthun will.

§. 20.

Bei dem ersten, hier als Beweis dienenden Beispiel, nimmt man an, daß in Anno 1559. 100 Goldgülden aufgenommen worden, welche anjetzo wieder abgelegt werden sollten; und zeiget hierbei vorläufig, wie sowol die innere Beschaffenheit derer damaligen Goldgülden gewesen, als auch welche Proporzion zwischen Gold und Silber aus deren äußerem Werth entstanden, um beides nachher mit dem anjezt bestehendem Münzfuß, und dermaligem Gold- und Silberverhältniß vergleichen zu können.

§. 21.

Es ware nämlich im Jahr 1559. durch die Ferdinandische Münzordnung der Verhalt derer damal häufig courirenden Goldgulden, also bestimmet, daß davon 72 Stük eine Köllner Mark wiegen, und $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold halten, sort das Stük äußerlich 75 kr. in Silbergeld gelten sollen.

Dieses Silbergeld bestand in Reichsguldnern (jeder zu 60 kr. äußerlichen Werths) wovon $9\frac{1}{2}$ Stük eine Köllner Mark wogen, und $14\frac{3}{8}$ Loth fein Silber hielten.

Es ware demnach das Verhältniß des Goldes gegen das Silber in Anno 1559. zufolge nachstehender Berechnung, wie $11\frac{3}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ zu 1, oder es wurden damalen $11\frac{3}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark Silber für eine Mark Gold gegeben.

Berechnung.

Wieviel Mark Silber erhält man für . . . 1 Mark Gold?
Wann 1 Mark Gold wird eingetheilet in . . 24 Carat.
Und $18\frac{1}{2}$ Carat gaben . 72 Goldgulden,
1 Goldgulden galt . 75 Kr.
60 Kr. galten . . 1 Reichsgulden
$4\frac{1}{2}$ Reichsgulden hielten $14\frac{1}{3}$ Loth fein Silber,
und 16 Loth machen . 1 Mark.
Facit $11\frac{3}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark Silber gegen eine Mark Gold.

§. 22.

Wann nun obbemerkte 100 Goldgulden dermalen (denen zeitherigen Grundsätzen gemäß) entweder mit gleichmäßigen Goldsorten, oder in dem Werth, welchen dieselbe anjetzo nach dem im 24 fl. Fuß bestehendem Gold- und Silberverhältniß, in Silbergeld haben, abgeleget werden müßten;

So würde Debitor (da gedachtes Verhältniß in diesem Münzfuß, auf $14\frac{11}{71}$ gegen 1 Silber,

het, und dieſemnach ein Goldgulden zu 3 fl. 40 kr. äußerlich angeſchlagen iſt) für die aufgenommene 100 Stük nachſtehend berechnetermaßen, anjetzo 366⅔ fl. Silbergeld, oder dem innern Werth nach 15 1/4 Mark fein Silber zu entrichten haben.

Erſter Rechnungsbeweis:

Wieviel Gulden in Silbergeld betragen im 24 fl. Fuß . . 100 Goldfl.?
Wann ein Goldgulden darinn angeſchlagen iſt, zu . . 3⅔ fl.
Facit 366⅔ Gulden.

Zweiter Rechnungsbeweis:

Wieviel Mark fein Silber betragen vorſtehende 366⅔ Gulden?
Wann dermalen in 24 fl. enthalten iſt . 1 Mark fein Silber
Facit 15 1/4 Mark.

§. 23.

Es hat aber erwehnter Debitor nach folgenden Berechnungen in Anno 1559. mit jenen 100 Goldgulden eigentlich nur 12 67/84 Mark fein Silber erhalten, oder damit erkaufen können.

1te Berechnung.

Wieviel Mark Silber waren werth in Anno 1559? . . 100 Goldfl.
Wann 72 Goldfl. enthielten . $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold,
und für 1 Mark oder 24 Carat fein Gold wurden damalen gegeben $11\frac{3}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark fein Silber.
. . Facit $12\frac{1}{6}\frac{6}{8}\frac{7}{4}$ Mark.

2te Berechnung.

Wieviel Mark Silber gaben in Anno 1559. . 100 Goldgulden?
Wann 1 Goldgulden galt . $1\frac{1}{4}$ Gulden in Silbergeld,
und $9\frac{1}{2}$ Gulden Silbergeld hielten . . $14\frac{8}{9}$ Loth fein Silber,
und 16 Loth macht . . 1 Mark.
Facit $12\frac{1}{6}\frac{6}{8}\frac{7}{4}$ Mark.

Er würde demnach anjetzo $3\frac{2}{6}\frac{3}{8}\frac{3}{4}$ Mark fein Silber, oder $72\frac{6}{7}$ Gulden mehr zahlen, als er eingenommen, und folglich verkürzt werden, und dieses dadurch entstehen, daß man bei der Schätzung auf die Wandelbarkeit des Goldwerthes, und die Abweichung von dem in Anno 1559. bestanden habendem Verhältniß desselben gegen das Silber (nach welchem man,

man, wie oben ersichtlich, nur $11\frac{3}{70}\frac{7}{3}$ Mark Silber für 1 Mark Gold erhielt) fort, dessen Erhöhung in dem 24 fl. Fuß (vermög deren man $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ Mark dafür bekommt) nicht reflektiret, sondern blos den innern Werth in Anschlag gebracht hat, weil solcher in beiden Münzfüßen, bei diesen Goldsorten der nämliche geblieben.

§. 24.

Das zweite Beispiel seye folgendes:

Wann ein Creditor im Leipziger oder 18 fl. Fuße (in welchem das Verhältniß zwischen Gold, und Silber, nachstehend bewiesenermaßen, also beschaffen ware, daß man $15\frac{7}{1}$ Mark Silber, für 1 Mark Gold erhielt,) 100 Ducaten angelegt hätte, wovon 67 Stük eine Kölner Mark wogen, und $23\frac{2}{8}$ Karat fein Gold enthielten, und welche, erstangezeigtem Verhältniß gemäß, in diesem Münzfuß, zu 4 fl. äußerlichen Werths angeschlagen waren, und folglich 400 fl. in Silbergeld ausmachten;

So hätten dieselbe, (wie ebenmäßig, die Rechnung bewähren wird) den Werth von $22\frac{3}{5}$ Mark fein Silber betragen.

Iter

1ter Rechnungsbeweis.

Wieviel Mark Silber erhielt
man im 18 fl. Fuß für 24 Karat fein Gold?
wann $23\frac{1}{2}$ Karat fein Gold
gaben . . 67 Ducaten,
und — 1 Ducat gält . 4 fl. Silbergeld
und — 18 fl. Silbergeld
enthielten . . 1 Mark Silber.
Facit $15\frac{7}{47}$ Mark.

2ter Rechnungsbeweis.

Wieviel Mark fein Silber erhält
man für . . . . 400 fl.?
Wann für 18 fl. ausgemünzt
wurde . . . . 1 Mark.
Facit $22\frac{2}{9}$ Mark.

§. 25.

Wollten ihm nun diese Ducaten nach dem 20 fl. Fuß, in welchem das Stük auf 4 fl. 10 kr. gesezt ist, in Natura zurükgegeben werden; so würden ihm dieselbe $416\frac{2}{3}$ fl. betragen, mithin würde er (nach nachstehendem Rechnungssaz) nur $20\frac{4}{5}$ Mark fein Silber, anstatt jener $22\frac{2}{9}$ Mark wieder erhalten, welche er doch eigentlich hergeliehen, oder zur Zeit des Anlehns mit seinen Ducaten erkaufen können, und welche der Debitor wirklich damit erkauft, indem er sie dafür ausgebracht hat.

Rechnungs-

Rechnungssaz.

Wieviel Mark fein Silber geben $416\frac{2}{3}$ Gulden?
Wann 20 fl. geben . . . 1 Mark.
Facit $20\frac{5}{6}$ Mark.

§. 26.

Der Creditor verlöhre also hierbei $1\frac{7}{18}$ Mark fein Silber, oder $2\frac{7}{9}$ Gulden, nach dem 20 fl. Fuß, weil man bei der Valvation, darauf nicht achtete, daß das Gold, durch den Konvenzionsfuß, im Werth herunter gekommen, und die im 1[illegible] fl Fuß bestandene Proporzion desselben, gegen das Silber, von $15\frac{7}{71}$ auf $14\frac{11}{71}$ herabgesetzet worden.

§. 27.

Durch beide Beispiele wird nun evident, daß bei Anwendung, derer bis daher in Evalvationen, ehedessen in Gold angelegter Kapitalien, beobachteter Grundsätze, ein Gläubiger sowol mehr, als auch weniger, als er hergeliehen, zurükerhalten, wohlfolglich entweder Er, oder dessen Schuldner dabei beschweret werden könne; welches in der Folge noch deutlicher gezeiget werden soll.

§ 28.

Hierzu will aber vorläufig erforderlich seyn, die Quelle der bisher beobachteten Verfahrungsart, aufzusuchen, und nachdem man deren

ren Ungrund, ganz ohnwidersprechlich, dargestellet, dargegen eine, der Natur des Darlehns angemessenere, fort mit der Billigkeit, übereinstimmendere, anzugeben.

§. 29.

Die Quelle jener Verfahrungsart ist, daß man denen in gemeinen Rechten, angenommenen Grundsätzen, (zufolg welchen einem Gläubiger *Idem*, die nämliche Stücke, oder die nämliche Sorte von Münzen; oder *Tantumdem*, Münzen von gleichem Werth, entrichtet werden sollen) nicht die gehörige Deutung gibt, sondern dieselbe blos dem Buchstaben nach verstehet, und anwendet, fort diesem gemäs (wie oben angezeiget worden) entweder auf die Wiederbezahlung der hergelieheuen Stücke, in Specie, bestehet, oder auf deren zur Zeit des Anlehns, gehabten inneren Werth, alleinig reflektiret, und solchen mit dem bei der Ablage vorwaltendem Münzfuß vergleichet, ohne den ehemals bestandenen äußeren Werth derselben, in Anschlag zu bringen.

§. 30.

Der Ungrund einer solchen Procedur, wird sich dadurch veroffenbaren, wann man untersuchet, was eigentlich darunter zu verstehen seye: Idem, oder Tantumdem wieder zu geben?

§. 31

§. 31.

Dem wörtlichen Verstand nach, sind jenes, zwar die nämliche Stücke, welche hergeliehen worden, und dieses, deutet auf deren wahren, vollständigen Werth.

§. 32.

Es ist nun aber vielfältig nicht mehr möglich, die nämliche Stücke, anzuschaffen.

Es kömmt daher auf die ächte Bestimmung des Werths derselben an, und fragt sich dabei weiter:

Ob dieser in der bonitate intrinseca, deren Münzen, bestehe, mithin bei deren Evalvirung, blos derselben Ausmünzungsfuß in Anschlag zu bringen seye, oder ob dabei auf deren ehemals gehabten Valorem extrinsecum (das ist, entweder der Ediktmäßige, oder der Cours-Preiß) oder auch, auf beides zugleich, reflektiret werden müsse.

§. 33.

Man hat oben schon gezeiget, daß wann bei denen Kapital-Anlagen, welche in Gold geschehen sind, die bonitas intrinseca in der Schätzung zum Grund geleget wird, alsdann entweder der Gläubiger, oder der Schuldner verkürzet werde.

Deswegen macht man auch bei Auflösung dieser Frage, eine Distinktion, zwischen denen Anleihen, welche in Gold, und denen welche in Silbergeld gemacht worden, und statuiret, daß bei ersteren, einzig, und allein, auf den zur Zeit der Anlage, bestandenen Valorem extrinsecum, derer Species, zu sehen seye.

§. 34.

Man wird nicht allein dieses, gründlich darthun, sich bemühen, sondern dabei auch zeugen, daß bei allen Kapitalien, welche in Gold, angelegt worden, selbst die Erstattung der Idem (der nämlichen Species) eigentlich nicht angefordert werden könne.

§. 35.

Vorher findet man aber nöthig, den Unterschied, welcher sich zwischen den Eigenschaften des Goldes, und Silbers, (beide als Vergütungsmittel, anderer Feilschaften, oder als eigentliche, Münze betrachtet) vorfindet, in folgenden, allgemeinen Sätzen, welche man nachher weiter ausführen wird, kürzlich zu bemerken.

§. 36.

Das Gold kann nicht, als ein selbstständiges Vergütungsmittel anderer Feilschaften, im eigentlichen Verstande, angesehen werden, weil es selbst mit einem andern Metalle, (dem Silber)

ber) vergütet wird. Demselben kann auch kein fester, beständiger Werth beigelegt werden, folglich kann dessen Steigen, oder Fallen, auch nie, den Münzfuß alteriren, und dessen Veränderung bewürken.

§. 37.

Das Silber hingegen hat alleine, alle erforderliche Eigenschaften, das Fundament eines Münzfußes abzugeben, und ist zugleich auch wegen seiner Theilbarkeit, nicht allein der Maasstok, und das Vergütungsmittel, aller anderen Güter, sondern auch vorzüglich, des Goldes, und seiner selbst.

§. 38.

Hieraus folgt, daß der wahre Werth des Goldes, nur in dem bestehe, was solches in Silbergeld gilt.

§. 39.

Wann demnach ein Schuldner, seinem Gläubiger überhaupt, nicht weniger, und nicht mehr, als er bei dem Anlehen empfangen hat, wiedergeben soll;

So erfüllet Er, im Wiederbezahlungsfall, einer in Gold, gemachten Schuld, (nach disseitigem Dafürhalten) diese Erforderniß, wann er dieselbe nach Maasgab des damit gehabten Nutzens, ableget, oder eben soviel Sil-

ber, für die erhaltene Goldsorten entrichtet, als er ehemals dafür kaufen können, d. i. wie er solche ausgebracht, oder, (welches einerlei ist) den ehemaligen äußeren Werth, derer Goldsorten, reducirt in den, zur Zeit der Ablage, bestehenden Münzfuß, mit dem, dessen Werth allein bestimmendem Silbergeld, abträgt.

§. 40.

Es kann hiergegen eingewandt werden, daß auf solche Weise, ein Gläubiger Schaden leiden könne, wann das Gold zur Zeit der Wiederbezahlung, in höhem Werth stehet, als welches ihm zu statten kommen würde, wann er seine Gold-Species, in Natura, zurük erhielte. Allein: So wie hierdurch schon jene Erforderniß nicht mehr erfüllt würde, und der Schuldner sodann, dem äußeren Werth, nach mehr bezahlte, als er wirklich erhalten; Eben so könnte auch gedachtes Gold, zum Nachtheil, des Gläubigers, im Preiß gefallen seyn, und er würde alsdann, weniger Gulden, zurük bekommen, als ihme, nach Transportirung seines ehedessen angelegten Kapitals, in den neuen Münzfuß, rechtmäßig zukämen.

§. 41.

Erwäget man nun; daß eines Theils, der Schuldner, die aufgenommene Gold-Species nicht in Händen behalten, oder auf Speculation (bis sie im äußeren Werth steigen möchten,)

ten,) hingeleget hat, dagegen derselbe, als er sie zu seiner Bedürfniß anwenden mußte, solche in dem nämlichen Werth, wie er sie vom Gläubiger vorgezählt bekommen, wiederum verausgabet, fort, daß andern Theils, gedachter Gläubiger, dieselbe in der nämlichen Zeit, auch nicht höher, ausbringen können, als er sie wirklich ausgebracht hat; so siehet man daraus, daß ersterer, auch in der Folge, wann das, gleich einer Waare, bald hoch, bald niedrig stehende Gold, über den bei dem Anlehn, gehabten Werth, hinauf gekommen ist, billigerweise nicht angehalten werden könne, dafür mehr von dem eigentlichen Vergütungsmittel, aller Dinge (das ist Silber) zu entrichten, als er selbst, damit erkaufen, oder bezahlen können; so wenig ihm dagegen, gestattet werden mag, dem Creditor, im entgegengesezten Fall, wann nämlich der Werth des Goldes, bei der Rükzahlung niedriger stehen sollte, weniger Gulden in Silber, als er erhalten, d. i. als das Kapital, nach Transportirung, des ehemaligen äußeren Werths, deren Goldsorten, in den damaligen Münzfuß, fort dessen Vergleichung, mit dem Neuen beträgt, zu entrichten.

§. 42.

Debitor kann von leztgedachtem Zufall, auf keine Weise, Vortheil zu ziehen verlangen, weil er sodann, nicht wiedergeben würde, was er empfangen;

Dagegen kann dieses der Creditor, eben so wenig, in erstangeführtem Falle, und würde diesem, die Erhöhung des Goldwerths, nur alsdann, zu statten gekommen seyn, wann er seine Gold-Species bis daran, hätte liegen lassen, wobei er aber die gezogene Zinsen, entbehret haben würde.

§. 43.

Diesemnach kann also, bei Rükzahlungen, all solcher Kapitalien, welche in Gold, angeleget worden, auch die Erstattung des Idem, oder der hergeliehenen Münzsorte, in Specie, rechtmäßig, nicht angefordert werden, und wird das Tantumdem, auch in einem andern Verstande, als bisher genommen werden müssen.

§. 44.

Obangeführte zwei Beispiele, erläuteren dieses am kürzesten;

Dann wann nach dem Ersten, jene 100 Goldgulden, ab Anno 1559. (in welchem Jahr, der Werth des Goldes, weit niedriger stand, als er anjetzo ist, und eine Mark Gold, nur 11 3/7 0/3 Mark Silber, galt) anjetzo, entweder in Speciebus, oder deren Bonitas intrinseca, mit anderen Goldsorten, wieder abgelegt werden soll;

So muß der Debitor, nach jetzig gesäzmäßigem Goldwerthe, 14 11/11 Mark, nach dem praktisch

tisch dermalen bestehendem, hingegen 15, bis $15\frac{1}{2}$ Mark Silber nehmen, um damit eine Mark fein Gold, einzuthun, und dennoch hat er beim Anlehn eine Mark Gold, nur für $11\frac{307}{703}$ Mark Silber, brauchen können.

Er zahlet also zuviel, und mehr als er erhalten.

§. 45.

Nach dem Zweiten Beispiel, hat ein Gläubiger $15\frac{7}{71}$ Mark Silber, in einer Mark Gold, hergegeben, und kauft, nach dermalig gesäzmäßiger, äußern Werthsbestimmung, des Goldes, dafür nur $14\frac{11}{71}$ Mark.

Er erhält also zu wenig, wieder obrük.

§. 46.

Dem disseitigen Ermessen nach, ständen daher, die Evalvationen, dieser beiden Kapitalien, (deren Werth, nach der, hierinn, für unbillig erklärten Schäzung, obangezeigtermaßen, $366\frac{2}{3}$ fl. im 24 fl. Fuß, und resp: $416\frac{2}{3}$ fl. Silbergeld, im 20 fl. Fuß, betragen würde) nach folgenden Anschlägen, mit der Natur des Darlehns und der Billigkeit, in einem genauerem Verhältniß.

§. 47.

Man schäze nämlich, die angelegte Goldspecies, nach ihrem ehemaligen, äußeren Werth, in

Silbergeld, wie ſie der Debitor damalen ausgeben, und vernutzen konnte, und transportire ſodann dieſes, in den jetzigen Münzfuß.

§. 48.

Bei erſterm Fall, ergibt ſich hiernach, aus der Münzgeſchichte, daß ein Goldgulden in Anno 1559. zu 75 kr. im äußern Werth geſtanden.

Es haben alſo 100 Stük Goldgulden, in dieſem Jahr, 125 fl. Silbergeld betragen.

§. 49.

Da nun ferner, aus gedachter Münzgeſchichte, erhellet, daß, illo Tempore, die Mark fein Silber, zu 10 fl. $12\frac{3}{6}\frac{6}{7}$ kr. ausgebracht worden, oder der $10\frac{1}{6}\frac{4}{7}$ fl. Fuß beſtanden hat;

So ſind jene 125 fl. anjetzo (da die Mark fein Silber zu 24 fl. ausgemünzet wird, oder der 24 fl. Fuß beſtehet) nach folgendem Rechnungsſaz, anſtatt obangezeigter $366\frac{2}{3}$ Gulden, $293\frac{4}{5}\frac{2}{7}$ fl. Werth.

Rechnungsſaz.

Wann $10\frac{14}{67}$ Gulden ab Ao. 1559.
anjetzo ſind 24 Gulden,
was machen ſodann 125 fl. ab Ao. 1559?
Facit $293\frac{4}{5}\frac{2}{7}$ Gulden.

§. 50.

§. 50.

Bei dem Zweiten Fall, ware der äußere Werth, derer Ducaten, im Leipziger, oder 18 fl. Fuß, auf 4 Gulden gesetzet; 100 Stük Ducaten, betrugen demnach damalen 400 fl., deren jetziger Werth, in dem Conventions 20 fl. Fuß (wie folgende Berechnung bewähret) anstatt 416⅔ Gulden, Gulden 444⅘ ausmacht.

Berechnung.

Wann 18 fl. auf 20 fl. erhöhet werden,
was betragen sodann . . 400 fl.?
Facit 444⅘ fl.

§. 51.

Bei diesen Evalvationen entrichtet nun (dem disseitigen Dafürhalten nach) sowol der Schuldner, sein entlehntes Kapital, ganz verhältnißmäßig, mit dem Nutzen, welchen er zur Zeit des Anlehns, davon gezogen, und kann keinesweges, behauptet werden, daß dieses im ersten Fall, dem Gläubiger, zum Nachtheil gereiche; weil derselbe die, mit seinen Goldgulden, in Ao. 1559. hergeliehene 125 fl. Silbergeld, nebst dem Agio, welches in dem erhöheten Münzfuß, darauf zu legen ist, zurükerhält;

So wie im andern Fall, der Anleiher derer 100 Ducaten, in dem Leipziger Fuß, derselben ehemals gehabten Werth, nebst der, dem veränderten Münzfuße, gemäßen Zulage, ebenmäßig

mäßig, vollständig wiederbekommt, ohne daß der Schuldner, hierbei beschweret wird.

§. 52.

Beides würde aber nicht geschehen, wann die nämliche *Species*, entrichtet werden müßten, und sodann (wie oben ersichtlich) der eine, zu viel zahlen, und der andere zu wenig erhalten.

§. 53.

Man glaubt daher, der disseitigen Verfahrungsart, bei allen Anleihen, welche in Gold gemacht worden, den Vorzug, vor der, bis daher, dabei beobachteten, um so mehr, geben zu müssen, als dieselbe, nach weiterer Ausführung, obangeführter allgemeiner Sätzen, fort Anfügung, einiger mehrerer Beispiele, (aus welchen zugleich hervorleuchten wird, daß sogar in vielen Fällen, auf die Bonitas intrinseca einer Species, gar nicht, reflektirt werden dörfe) nicht allein, als die (dem disseitigen Erachten nach) einzig anwendbare, erscheinen wird, sondern auch, daraus noch besondere Vortheile entspringen, welche von keiner geringen Erheblichkeit, seyn mögten.

§. 54.

Man hat oben als Hauptgrund angeführet, daß der innere Werth des Goldes, deswegen nicht zum Fundament, genommen werden dörfe, weil dasselbe im Preise, oder äußerm Werth, wandelbar gewesen.

§. 55.

§. 55.

Dieses ist nicht allein, hinlänglich aus der Münzgeschichte, erwiesen worden, sondern es lehret solches auch noch, die tägliche Erfahrung.

Dann kein Gesäz, ist vermögend, demselben einen festen, beständigen Preiß zu geben, oder zu bestimmen.

Dieser steigt, und fällt, nach dessen Mangel, oder Ueberfluß, und hängt allein, vom großen Commerzio, ab.

Deswegen wird dasselbe auch, mehr für eine Waare, als eine eigentliche Münze geachtet.

§. 56.

Ferner hat man oben angemerket, daß mehr erwähntes Gold, auch kein selbstständiges Vergütungsmittel, anderer Feilschaften (im eigentlichen Verstande) abgeben könne.

Dann dessen Werth, wird (wie derjenige einer jeden andern Waare) durch das alleinige selbstständige Vergütungsmittel aller Dinge (das Silber) bestimmet.

§. 57.

Es ist also dasselbige auch, blos nach diesem zu achten, und der Werth einer Gold Species bestehet folglich, wie bereits angezeigt worden, blos in dem, was dieselbe in Silbergeld gilt.

§. 58.

§. 58.

Wann demnach jemand im 24 fl. Fuße (in welchem die Ducat zu 5 fl. edictmäßig angeschlagen ist) 50 Stük Ducaten aufgenommen hätte; so wäre dieses eben so viel, als ob er 250 fl. in Silbergeld entlehnet habe.

§. 59.

Wollte man hier einwenden, daß das bei den Goldsorten, vielfältig statt findende Agio, gleichwol in dem äußern Werth, gedachter Ducaten, einen Unterschied machen könne; so kann man außer dem, wider diesen Einwurf, bereits oben angeführtem, demselben noch entgegen stellen, daß in einem solchen Fall, der Gläubiger gewis dem Schuldner, entweder die Ducaten höher aufrechnen, und ihm also, weniger Stücke, zu 250 fl. geben würde, oder er wird dagegen, das Agio auf die Hauptsumme schlagen, und diese dadurch größer werden.

§. 60.

So wie nun der Schuldner hierunter, weder in dem einen, noch anderen Falle, Schaden litte, weil er die entlehnte Gold-Species, für den nämlichen Werth, als er sie empfangen, wiederum verausgabet;

Also tilget er auch seine Schuld, vollkommen, wann er bei der Ablage, eine gleiche Summe in Silbergeld, von nämlichem Werth, dafür entrichtet.

§. 61.

§. 61.

Dagegen könnte derselbe, auf eine ganz verborgene Weise, verkürzet und beschweret werden, wann er in einem dieser Fälle, zu Entrichtung, der hergeliehenen Species, in Natura, verbunden seyn soll; welches man durch folgendes, erläutern wird.

§. 62.

Man nehme an, daß die Ducaten (wie anjetzo) über den im 24 fl. Fuß, edictmäßig erhaltenen Preiß, noch 20 kr. Agio thäten, und es erborgte einer, ein Kapital von 250 fl., welche in solchen Speciebus angelegt, und wovon demnach 50 Stük, diese Summe, nach dem gesäzmäßigen Cours, ausmachen würden.

Der Gläubiger zöge aber das Aufgeld ab;

So zahlte derselbe demnach, nur $46\frac{7}{8}$ Stük Ducaten, für 250 fl. im 24 fl. Fuß.

Dann wann

$5\frac{1}{3}$ Gulden machen 1 Ducat; so machen 250 fl. $46\frac{7}{8}$ Ducaten.

§. 63.

Diese $46\frac{7}{8}$ Stük Ducaten, bringt der Erborger, nun wieder für 250 fl. aus, hat also zwar vorläufig, keinen Schaden dabei,

§. 64.

§. 64.

Wann aber die Schuldverschreibung, auf 250 fl. im 24 fl. Fuß (in Ducaten zahlbar) ohne weiteres, gestellet würde (welches sehr gewöhnlich ist) und man wollte, nach Verlauf einiger Jahre, auf die Wiederbezahlung der Species, in Natura, erkennen; so müßte (dem unbestimmten Innhalt, der Schuldverschreibung gemäs) der Schuldner den Werth der erborgten 250 fl., in Ducaten, nach dem 24 fl. Fuß, abtragen, mithin würde derselbe $3\frac{1}{8}$ Stük mehr, als er erhalten, und folglich, das beim Anlehn bezahlte Agio, noch einmal entrichten.

§. 65.

Da das Agiotiren, durch die Gesätze untersagt, folglich auch bei Kapital-Ablagen, und deren Anschlag, darauf keine Rüksicht genommen werden soll; so würde dieses den Schuldner, um so mehr, verbinden, jene erhaltene Species, edictmäßig, zu entrichten, und folglich derselbe, offenbar, beschweret werden.

§. 66.

Dieses verhütet man aber, wann man nach disseitigen Grundsätzen, bei Evalvirung der in vorerzähltem Fall, im 24 fl. Fuß aufgenommener 250 fl., darauf nicht reflektiret, daß solche in Gold (welches bei ein, und eben demselben Münzfuß, im Preiß gestiegen war)

war) dargeschossen worden, und den Schuldner absolviret, wann er 250 fl. Silbergeld des 24 fl. Fusses, (als wofür er die aufgenommene Ducaten benuzet hat) wieder ablegt.

§. 67.

Die Richtigkeit dieser Grundsäze, beruhet hauptsächlich darauf, daß ohnwidersprechlich, bei allen Schuld-Ablagen, nur derjenige Werth, in Anschlag genommen werden kann, welchen die hergeliehene Species zur Zeit des Darlehns, (Tempore Contractus) gehabt haben, mithin auch alle Evaluationen nur hierauf, sich gründen können, und müssen.

§. 68.

Hieraus leitet man die Folge, daß wann der eigentliche Werth des Goldes (erwiesenermaßen) in nichts anderem, als in dem bestehet, was solches in Silbergeld gilt, man auch von einem Schuldner, welcher ein Capital in Gold aufgenommen hat, nichts mehr fordern könne, als daß er den ehemals bestandenen äusseren Werth der erhaltenen Species, transportirt in den neuen Münzfuß, ablegt, und der Gläubiger erhält alsdann, in gewissem, jedoch richtigem Verstande, Idem oder Tantumdem, als er hergeliehen.

§. 69.

Ob nun das vormals angelegte Gold, nachher im Preiße gestiegen, oder gefallen ist, darauf kann in der Folge keine Rücksicht genommen werden.

Es ist mittlerweile sowohl aus den Händen des Gläubigers, als des Schuldners, und weder der eine, noch der andere, hat zu dessen Verbesserung etwas beigetragen.

Es kann daher auch keiner von beiden, davon Vortheil zu ziehen, verlangen, sondern der Gläubiger muß zufrieden seyn, wann er die nämliche Summa wieder erhält, welche er zur Zeit des Darlehns, für seine Gold-Species hätte haben können, und der Schuldner zalet sie in dem nämlichen Werth, wie er solche verausgabet, und benuzet hat.

§. 70.

Da inzwischen keine Regel ohne Ausnahme ist; so möchte dieses hier ebenmäßig statt finden, und desfalls die Wiederbezalung deren hergegebenen Species in Natura, rechtmäßig angefordert werden können; wann nämlich im Contrakt ausdrüklich bedungen ist, folglich der Schuldner sich anheischig gemacht hat, dieselbe wieder zu ersezen.

§. 71.

Dann es tritt hier eines Theils, die nahe an die Gewißheit gränzende Vermuthung ein, daß der Creditor sich diesen Ersaz deswegen ausbedungen, weil er seine Gold-Species nach dem gesäzmäsigen Preiß, mithin ohne Agio, dargezählet; weshalben auch der Debitor andern Theils, über eine Beschwerung, (wenn solche auch wirklich bei der Ablage, wegen beträchtlicher Erhöhung des Goldpreises, sich ergeben sollte) rechtmäßigerweise, nicht klagen kann, weil lezteres nicht vorausgesehen werden, und das Gold eben sowohl, im Preiß herunter gehen konnte.

§. 72.

Beides hieng vom Zufall ab. Das Versprechen des Schuldners muß hier also pünktlich erfüllet werden. „Dann worüber man „einig geworden, das muß man halten."

Nach des Hrn. Dr. Schmidt ausführlicher Abhandlung, von denen Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist. §. 133. pag. 294.

§. 73.

Es können sich auch noch besondere Fälle dieser Art ergeben, welche anscheinlich, verschiedenen Auslegungen, unterworfen sind.

Man führet desfalls einen, obangezogenem Beispiel, mit denen 250 fl. in Ducaten, ähnlichen Casum an.

§. 74.

Wann eine Schuldverschreibung e. g. von 200 Reichsthalern in Gold, oder in Louisd'or à 5 Reichsthaler redete, und dabei das nicht gänzlich bestimmte Versprechen angefügt wäre, das entlehnte Capital in dem nämlichen Werth, wieder zu erstatten; So könnte hierbei die Frage entstehen, ob hierunter die entlehnte Summa, oder die Species, gemeinet seien?

§. 75.

Diesseitig würde man nun der ersteren Meinung (als der zugleich erwiesenermaßen, für den einen, und andern Theil, am wenigst Nachtheiligen) um so mehr seyn, als der Gläubiger durch Bestimmung der Summa, hier zu bekennen scheinet, daß er seine Gold-Species dem Schuldner, für 200 Rthlr. verkauft, oder überlassen hat, mithin derselbe auch mit gleichmäsigen 200 Rthlr. wieder bezahlet werden kann.

Diese Meinung wird noch dadurch unterstüzet, daß obige Bemerkung in Louisd'or à 5 Rthlr. sehr oft nur den Münzfuß anzeiget, und keinesweges beweiset, daß die Summa

in

n Gold bestanden habe; wie dieses z. B. in Westphalen ꝛc. herkömlich ist *).

*) Der in der Vorrede angezogne ungenannte Hr. Verfasser derer Betrachtungen ꝛc. erklärt sich über dergleichen Fälle folgendermaßen: „Wann die Worte also lauten, 100 Rthlr. „in Louisd'or, oder 100 Rthlr. in 20 „Louisd'or, oder 100 Rthlr. in Louisd'or „à 5 Rthlr., jeden Thaler zu 36 Mariengroschen gerechnet, 20 Louisd'or jeden zu „5 Rthlr. gerechnet; so ist zwar in allen „diesen Fällen, die würkliche Münzsorte bekannt, und bestimmt. Jedoch wenn der „Werth der gröbern würklichen Münze, in „kleinere wieder dabei beschrieben ist z. E. 20 „Louisd'or à 5 Rthlr, 100 Rthlr. in Louisd'or „zu 5 Rthlr. gerechnet, so heißet dieses, wie „mir deucht, soviel, daß dem Schuldner „die Freiheit gelassen ist, in Münzen, deren „5 Rthlr. auf 1 Louisd'or gehn, zu bezahlen, wofern nicht in dem Contracte, oder „Verordnung ausdrücklich dabei gesezt ist, „daß die Schuld in dieser Münzsorte bezahlt, „oder wieder bezahlt werden sollte. Ist „dieses aber beigefügt, so muß sie in solcher Sorte bezahlt werden, weil sie deutlich beschrieben ist. Mir scheint also der Unterschied ganz unnötig zu seyn, welchen „einige Rechtslehrer dabei machen, und der „Herr Dr. Schmidt §. 172. anführt, ob der „Werth der groben Münzen taxationis, oder „demonstrationis gratia beschrieben sey. „Denn es ist dieses schwerlich auszumachen, „und nicht abzusehen, wie solcher demon-

§. 76.

Aus gleichem Beweggrund, möchte auch das nämliche anzunehmen seyn, wann zwaren die Hauptsumma des Kapitals, durch die Anzahl der Gold-Species angezeiget worden, dagegen aber der äussere Werth derselben, (wie solche gezählet, oder dem Schuldner aufgerechnet worden) angefüget ist.

Als z. B. wann es heißt, 100 Ducaten jeden zu 5 fl., oder 100 Louisd'or jede zu 5 Rthlr. gerechnet. Es seye dann, daß zu erweisen wäre, daß ersterwehnte Gold-Species, obgleich solche bei deren Anlage, im Cours Agio gethan hätten, unter dem Cours-Preis, mithin ohne Agio, dargezälet worden seien, und daß jene Bemerkung ihres äussern Werths, dieses anzeigen solle.

§. 77.

Dagegen können nichts anders, als Species verstanden, und zurukgegeben werden, Wann von bloßen Stüken, die Rede ist, ohne deren äusseren Werth anzuzeigen, und deren Wieder-Ersaz, ausdrüklich bedungen ist; z. B. wann es heißt, 100 Goldgulden, gut an Gold, und Gewicht ꝛc. wobei jedoch

Fre

„strationis gratia beschrieben werden könn
„ohne daß es zugleich taxando geschehe ꝛc.
Vid. §. 49. pag. 49.

Frage eintritt; Ob nicht (wann zu erweisen wäre, daß die angelegte Goldsorten vormalen im Cours keinen Agio gethan, und deren äusserer Werth im Handel, und Wandel, mit dem edictmäßigen, ein und derselbe gewesen) alsdann dafür, eine gleichmäßige Summa in Silbergeld, als dieselbe damals ausgemacht, bezalet werden könne?

Wollte man diese Frage bejahend beantworten; so würde dieses zwar einigermaßen als ein Widerspruch gegen die in §. 70 — 77. vorgetragene Meinungen anzusehen seyn. Inzwischen mögte man dazu, doch dadurch bewogen werden können, daß (wie dieser Versuch bereits bewähret hat) bei einem Anleihen in Gold, und dessen Rückzahlung mit den nämlichen, aufgenommenen Stücken, entweder der Ausleiher, oder Aufnehmer desselben, wegen der Wandelbarkeit des Goldwerthes, benachtheiliget werden kann, und ein, oder der andere, alsdann ohne sein Verschulden, dabei leiden muß, weil keiner von beiden, aus Unwissenheit, und Mangel an einschlägiger Kenntnis, sich vorsehen, und bei der Contractserrichtung, desfalls etwas reserviren konnte.

Gleichwie aber überhaupt dieser Versuch, und die darin enthaltene Säze, nur als einseitige Meinungen erscheinen; also überläßt man auch die Entscheidung dieser Frage, denen, welche solche zustehet, gleichwie die Bestimmung

stimmung dessen; Ob nicht bei einem solchen Fall, noch als ein Vergleichs- und Entschädigungsmittel für den Creditor (welcher durch Erhaltung des ehemaligen, und in den nachherigen Münzfuß transportirten Werths in Silbergeld, seiner hergeliehenen Goldstücke, verkürzet zu werden, glauben könnte, wann das Gold bei der Ablage, im Werthe hoch stehet) anzunehmen seyn mögte, daß der Debitor alsdann gehalten seyn solle, den Betrag eines also berechneten, in Gold ausgeliehenen Capitals, mit edictmäßigen Goldsorten, desjenigen Münzfusses zu entrichten, in welchen dasselbe transportirt worden?

Weiter unten wird dieses weiter ausgeführet, wie auch angezeiget werden, wie alsdann zu verfahren seyn möchte, wann das Gold bei der Ablage niedriger stehet?

§. 78.

Bis daher glaubet man indessen hinlänglich dargethan zu haben, daß die diesseitig angenommene Verfahrungsart, bei Estimation ehedessen in Gold angelegter Capitalien, vor der bisher dabei beobachteten, ein Vorzug verdiene; Und bemerket annebens, daß solche in vielen Fällen, und so oft anwendbar seye, als der ehemalige äussere Werth einer Goldsorte, nebst dem Ausmünzungsfuß des Silbers, bekannt ist.

Uebri-

Uebrigens führet man noch an, welche besondere Vortheile aus derselben entspringen.

§. 79.

Es werden nämlich dadurch die Gesäze, sowohl im allgemeinen, als besonderem Verstande, ausgerichtet und erfüllet.

Dann diese verordnen, und wollen nicht allein, überhaupt, daß weder der Gläubiger noch der Schuldner beschweret werde, und ein jeder das Seine er- und behalte, sondern interessiren sich auch vorzüglich, und besonders in zweifelhaften Fällen, für den Lezteren.

§. 80.

Gleichwie nun im allgemeinen, bei Ausübung der hiernn vorgetragenen Grundsäze, einem jeden, das Seine zu Theil wird, und dieses, auf eine andere Weise, nicht geschiehet (wie die angezogene Beispiele bewähret) also wird auch dadurch der Schuldner, jedoch ohne wirkliche Benachtheiligung des Gläubigers, mehrfällig erleichtert, und dessen Verkürzung vorgebogen.

Zu §. 81.

Dannraus der älteren Münzgeschichte wird ersichtlich, daß das Gold, in welchem viele

Capital-Anlagen gemacht worden, ehedessen nicht so selten gewesen seyn müsse, als anjezo, indeme es im Anschlag gegen das Silber, nur zweimal höher, in denen übrigen Fällen aber, immer weit unter dem Werth gestanden, welchen es anjezo hat.

§. 82.

Wann nun dieses mehrentheils also beschaffen gewesen, daß ein Schuldner $9\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$, 11 und resp; $12\frac{1}{2}$ Mark Silber, nur mit einer aufgenommenen Mark Gold erhalten hat, und man verfähret bei der Evaluation, nach disseitigen Grundsäzen;

So zahlet derselbe wiederum eben so viele Mark Silber, als er ehemals bekommen.

Nach denen bis daher beobachteten hingegen, muß er jedesmal den jezigen Werth einer Mark Gold entrichten, welcher $14\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Mark Silber gesäzmäßig, und 15 bis $15\frac{1}{2}$ Mark in der Ausübung beträgt, und folglich für eine Mark Gold, die ihm z. B. $9\frac{1}{2}$ mal soviel, ehedem betragen, eben soviel, als für eine, welche ihm $12\frac{1}{2}$ mal soviel werth ware, vergüten.

§. 83.

Man entdecket also hier, eine nicht wenig Bedenken erregende Ungleichheit, und überlässet es daher weiterem Ermessen, ob die offenbare Bedrückung des Schuldners, welche hierdurch

durch evident wird, mit der Natur eines Darlehns, und der Billigkeit bestehen könne; So wie die Entscheidung dessen, ob nicht dagegen in jedem Betracht, alles erforderliche geleistet werde, wann der, welcher z. B. 9 ½ Mark Silber aufgenommen, oder deren Werth in Gold erhalten hat, dafür wiederum 9 ½ Mark Silber ersezet?

§. 84.

Hier ist es inzwischen erforderlich, einem Haupt-Einwurf zu begegnen, welcher anscheinlich vieles für sich, gegen die diesseitige Meinung hat.

§. 85.

Man möchte nämlich hier einwenden, daß dieselbe deshalb nicht anzunehmen seie, weil bei deren Anwendung, verschiedene in älteren Zeiten, in Gold angelegte Capitalien, anjezo weniger betragen würden, als die aus jüngeren Zeiten, in welch lezteren doch, ein weit höherer Münzfuß, als in jenen statt gehabt, und folglich ein Gläubiger dadurch verkürzet werden müsse.

§. 86.

Jenes (welches man mit einem Beispiel erläutern will) ist zwar ohnleugbar; Ohngeachtet dieses keinesweges daraus folgt, wie man hiernächst zeigen wird.

§. 87.

§. 87.

Gesezt es hätte in Ao. 1559 (woselbst die gesäzliche äussere Werthsbestimmung derer Gold- und Silbersorten, obangezeigtermaßen, also beschaffen ware, daß man $11\frac{4}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark fein Silber für 1 Mark fein Gold erhielte) ein Gläubiger $93\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Stük Goldgulden (welche damalen eine Mark fein Gold betrugen) hergeliehen;

So würden dieselbe, $11\frac{3}{7}\frac{0}{0}\frac{7}{3}$ Mark fein Silber, oder nach dem damaligen Cours der Goldgulden, ad $1\frac{1}{4}$ fl. $116\frac{2}{3}\frac{8}{7}$ Gulden, in Silbergeld betragen haben, und diese nach diesseitiger Schäzung (welche sich darauf gründet, daß in gedachtem Jahr der $10\frac{1}{6}\frac{4}{7}$ fl. Fuß bestanden) in jezigem 24 fl. Faß, nachstehend berechneterma ßen, $274\frac{1}{7}\frac{3}{0}\frac{5}{3}$ fl. ausmachen.

Berechnung.

Wann $10\frac{1}{6}\frac{4}{7}$ fl. ab Ao. 1559. anjezo sind 24 fl. was betragen sodann $116\frac{2}{3}\frac{8}{7}$ fl. ab Ao. 1559?

Facit $274\frac{1}{7}\frac{3}{0}\frac{5}{3}$ Gulden.

§. 88.

Da nun in Ao. 1667. bei Entstehung des sogenannten Zinnaischen Münzfusses, der innere Verhalt derer Goldgulden der nämliche blieb, welcher in Ao. 1559. darinnen enthalten ware;

So

So brauchte ein Ausleiher einer Mark fein Gold, in gedachtem Jahre 1667, dazu ebenmäsig nur 93 $\frac{1}{17}$ Stück, wie oben.

§. 89.

Inzwischen ware der äussere Werth des Goldes, in lezt erwehnter Zeit, zwar nebst dem Silber Münzfuß höher gestiegen, als beide Metalle in Ao. 1559. im Werth standen; Jedoch ware die Erhöhung des Goldes nicht verhältnißmäsig mit dem Silber geschehen, sondern anstatt ehemaliger 11 $\frac{3}{10}$ $\frac{0}{3}$ $\frac{7}{1}$ Mark Silber, mußten der nunmehrigen Schäzung desselben gemäß, 12 $\frac{2}{2}$ $\frac{0}{9}$ Mark Silber für 1 Mark Gold gegeben werden. Dann der Goldgulden galt damalen (daselbst, wo jener Zinnaische Fuß eingeführet ware) 2 fl. 10 kr., und der Münzfuß ware der 15 $\frac{3}{4}$ Guldenfuß; Es betrugen demnach jene 93 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{7}$ Stück Goldgulden in Ao. 1667, 175 $\frac{1}{3}$ $\frac{3}{7}$ Gulden in Silbergeld, und diese belaufen sich anjezo nach folgendem Rechnungssaz auf 308 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{7}$ $\frac{0}{9}$ Gulden.

Rechnungssaz.

Wann 15 $\frac{3}{4}$ fl. ab Ao. 1667. anjezo sind 24 fl. was betragen sodann 175 $\frac{1}{3}$ $\frac{3}{7}$ fl. ab Ao. 1667?

Facit 308 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{7}$ $\frac{0}{9}$ Gulden *).

§. 90.

*) Sollte allenfalls der hier zum Beispiel aufgestellte Zinnaische Fuß, deswegen Anstand erre-

§. 90.

Hieraus wird nun zwar ersichtlich, daß der Ausleiher eines Capitals von 93$\frac{1}{3}$ Stück Goldgulden, dafür ab Ao. 1667., wo der 15$\frac{1}{4}$ Guldenfuß bestanden, anjetzo mehr zurück erhalte, als wann er die nämliche Summa in Ao. 1559., wo der 10$\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ fl. Fuß existirte, angeleget hätte;

Und dieses möchte dem ersten Anschein nach, denen diesseitigen Grundsäzen, ein ziemlich Paradoxes Ansehen geben.

§ 91.

Allein bei näherer Untersuchung, der Quelle, dieses Unterschieds, in dem jetzigen Werth, jener Goldgulden, wird sich offenbaren, daß nichts natürlicher seye, als dieser; fort daß der Ausleiher derselben dadurch, daß jene in älteren Zeiten angelegte Species, anje-

erregen, weil solcher nicht allgemein erweislich angenommen worden; so kann man sich durch eine vorzunehmende ähnliche Berechnung, des zur nämlichen Zeit, ausserhalb Sachsen, Brandenburg, und Braunschweig-Lüneburg, in andern Reichscraisen, mittelst Erhöhung des Thalers auf 96 kr. und des Goldguldens von 2$\frac{1}{6}$ fl. bis 3 fl. aufgestellten Gold- und Silberverhältnisses, von der Richtigkeit des dahier, und in nachfolgenden §. besagten, ebenmäßig überzeugen.

anjezo weniger betragen, als die aus der Neuern, keinesweges vervortheilt werde.

§. 92.

Die Quelle des angezeigten Unterschieds, liegt in der Wandelbarkeit, des Goldwerthes, fort darinn, daß dessen eigentlicher Werth, nur allein, durch das, was solches in Silbergeld gilt, bestimmet werden kann.

§. 93.

Und hieraus, wird man ganz einleuchtend darthun, daß der wahre Werth, derer oben zum Beispiel angeführter, ein und dieselbige Anzal, betragender Goldgulden, einmal mit $274\frac{3}{70}\frac{1}{3}$ Gulden und das anderemal, mit $308\frac{1}{2}\frac{2}{5}\frac{0}{9}$ Gulden, im 24 fl. Fuß, vollkommen vergütet seye, obgleich in dem ersteren Fall, (nemlich in Ao. 1559), der Silbermünzfuß weit niedriger stand, als in dem lezteren, oder im Jahr 1667.

§. 94.

Dann in gedachtem ersteren Fall, legte zwar der Gläubiger, eine Mark Gold mit seinen Goldgulden, wie im lezten, an Er kaufte dieselbe aber damalen mit $11\frac{1}{70}\frac{0}{3}\frac{7}{}$ Mark Silber, oder er nahm jeden Goldgulden für $1\frac{1}{4}$ fl. ein. Es bestand also sein Vermögen, so oft es eine Mark Gold enthielt, in $116\frac{2}{7}\frac{8}{}$ fl. Silbergeld,

bergeld, und also, und nicht höher, konnte er sie ausgeben, und der Anleiher sie brauchen.

§. 95.

In mehrerwehntem, lezterem Fall hingegen, ware der äussere Werth des Goldes gestiegen, und hatte also ein Gläubiger, eine Mark Gold, selbst mit 12 $\frac{2}{3}\frac{2}{9}$ Mark Silber, oder einen Goldgulden, mit 2 fl. 10 kr. bezahlen, und dafür einnehmen müssen. Folglich gebühret ihm auch mehr, dafür zurück, als im ersten Fall, und er erhält, nach diesseitigem Anschlag, in beiden Fällen, den jedesmal hergeliehenen wahren Werth, transportirt in den jetzigen Münzfuß zuruk;

Wogegen der Schuldner (wann er, nach zeitherigen Grundsäzen, die Goldgulden in Specie, oder dafür andere gleichmäßige Goldsorten, oder auch deren jetzigen Werth, ersetzen müßte) nicht allein, eben soviel, für diejenige Goldstücke zalen würde, welche ehedessen äusserlich niedrig angeschlagen waren, und mit denen er wenig ausrichten konnte, als für die nachher im Preiß erhöhete;

Sondern auch über dieses, noch die weitere Erhöhung des Goldwerthes, im 24 fl. Fuß, zu seiner offenbaren Verlezung, tragen müßte. Und da ein Goldgulden in erstgedachtem 24 fl. Fuß, auf 3$\frac{1}{7}$ fl. gesetzet ist;

so

so würde er für jeden, obangezogener Fälle, $342\frac{18}{17}$ Gulden zu entrichten haben, und dergestalten den Gläubiger bereicheren.

§. 96.

Ob er aber hierzu anzuhalten, und folglich verbunden seie, gedachtem Gläubiger (weil das Gold bei der Ablage, seiner ehedessen aufgenommenen Schuld, zufälliger Weise im äussern Werth hoch stehet, mehr Silber, für eine Mark Gold zu ersezen, als dieser ihm bei der Anlage damit gegeben; überlässet man weiteren Ermessen.

§. 97.

Man hat inzwischen bis daher den Nuzen, welchen ein Debitor bei Anwendung, der diesseitig angenommenen Grundsäze hat, fort daß dieser dabei, mehrfällig erleichtert werde; hinlänglich gezeiget.

§. 98.

Damit es nun aber nicht scheinen möge, als ob dieses unrechtmäßig geschehe, weil solches zu sehr gegen das Interesse des Creditors angehen könne;

So will man der Anführung eines weiteren Nuzens, welcher daraus entspringt, auch einige sehr gewöhnliche Fälle beifügen, welche den Vortheil, den zugleich ein Gläubiger, da bei hat, evident darthun sollen.

§. 99.

Jener weitere Nuzen ist: daß man bei einem solchen Verfahren, öfters, eine sonst ganz unvermeidliche Verschiedenheit, in dem Anschlag derer Capitalien, umgehet, und hierin liegt zugleich der Beweis, des zulezt angeführten. Welches folgendes erläutern wird.

§. 100.

Man findet nämlich, in denen ehemaligen, auch noch jüngeren Zeiten, vielfältige Differenzien, in der äussern Werthsbestimmung einer Sorte gegen die andere.

So wurden z. B. in denen 1730er Jahren, die Carolinen zu 10 fl. angeschlagen, dagegen standen die Goldgulden, welche doch von der nämlichen Bonitate intrinseca waren, (nach dem Freiherrn v. Praun Cap. VI. pag. 144.) auf 3 fl. Jene hielten $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold, in 24 Stück, und diese eben soviel, in 72 Stück. Folglich hätten die Carolinen, nachstehend berechnetermaßen, gegen die Goldgulden, nur 9 fl. gelten sollen.

Berechnung.

Wieviel ist Werth	1	Carolin?
wann 24 Carolin hielten	$18\frac{1}{2}$	Carat f. Gold
und $18\frac{1}{2}$ Carat fein Gold gaben	72	Goldgulden.
und 1 Goldgulden galt	3	Gulden
Facit	9	Gulden.

§. 101.

§. 101.

Die Gleichheit dieser beiden Goldsorten, im inneren Verhalt, womit deren äusserer Anschlag, jedoch nicht übereinstimmte, konnte nun zwar denen Münzverständigen, dagegen dem kleinsten Theil, des Publikums, nur bekannt seyn. Dieses sahe, und siehet noch überhaupt, allein auf den äusseren Werth, wie es eine Species ausbringen kann; Folglich schäzte der Besitzer einer Carolin, solche um einen Gulden höher, als 3 Stück Goldgulden.

§. 102.

Wann nun bei der Anlage eines Capitals, in einer, oder der andern, dieser Species, und desfallsiger Contraktserrichtung, in diesen Zeiten (vorbesagtem gemäs) auf die angezeigte Verschiedenheit, des äusseren Werths derselben, gegen deren inneren, nicht reflektiret werden konnte, sondern nur überhaupt bemerket worden wäre, daß die dargeliehene Summa, in Gold geschossen sele, fort bei jezigem Anschlag, eines solchen Capitals, die Bonitas intrinseca entweder einer, oder der anderen, der vorbenannten Goldsorten, zum Grunde geleget würde;

So müsten alsdann aus der Evalvation, zweierlei Resultate entstehen,

§. 103.

Dann unter dem unbestimmten Ausdruck Gold, könnte man sowohl annehmen, daß die hergeliehene Summa, in Carolinen geschossen worden, als daß solche in Goldgulden, oder auch beiderlei Sorten, angeleget seie.

§. 104.

Gesezt nun, die Summa habe 1000 fl. betragen;

So wären dazu, in ersterwehntem Fall, 100 Stück Carolinen erforderlich gewesen, worinn nach folgendem Rechnungssaz, 3 Mark $3\frac{7}{18}$ Loth fein Gold, enthalten waren.

Rechnungssaz.

Wieviel fein Gold ist in	100	Carolin?
Wann 24 Carolinen haben	$18\frac{1}{2}$	Carat
und 24 Carat sind	1	Mark

Facit 3 Mark $3\ \frac{7}{18}$ Loth.

§. 105.

Vermög dieses seinen Goldenthalts, sind nun gedachte Carolinen, mit Einberechnung des zugleich darin befindlichen feinen Silbers im 24 fl. Fuß, auf 11 fl. äusserlich angeschlagen worden.

Es betrügen demnach angelegte 100 Stück (nach zeitherigen Grundsätzen geschäzet) anjezo 1100 fl.

§. 106.

§. 106.

In zulezt gedachtem Fall, hätte man hingegen zu 1000 fl., $333\frac{1}{3}$ Stück Goldgulden gebraucht, in welchen, nachstehend berechnetermaßen, 3 Mark $9\frac{1}{8}$ Loth, fein Gold enthalten ware.

Berechnung.

Wieviel fein Gold enthalten	$333\frac{1}{3}$	Goldfl.?
Wann 72 Goldgulden haben	$18\frac{1}{2}$	Carat
und 24 Carat ist	1	Mark

Facit 3 Mark $9\frac{1}{8}$ Loth.

Diese sind im 24 fl. Fuß auf $3\frac{2}{3}$ fl. gesezet, folglich betrüge der Werth von $333\frac{1}{3}$ Stück, nach der bis daher beobachteten Schäzungsart, $1222\frac{2}{9}$ fl.

§. 107.

Es erscheinet also, aus vorstehenden Berechnungen, nicht alleine, eine Differenz, in dem inneren Werth, und feinem Goldentheilt, der zu einem Capital von 1000 fl. erforderlichen Species, sondern es entstehet auch daraus, ein Unterschied, in dem äusseren Werth, zwischen der einen, und der anderen Goldsorte, welcher $122\frac{2}{9}$ fl. beträget, und sowohl den Creditor, als den Debitor irre machen, und entzweien, als zu sonstigen Weitläuftigkeiten, Anlaß geben kann, fort (wie bereits oben angezeigt) daher entstehen würde,

wann der Contrakt, des zum Beispiel genommenen Capitals, in Betref der hergeliehenen Species, unbestimmt wäre.

§. 108.

Wann sich aber dagegen, eine wirkliche Bestimmung vorfände, und der Contrakt anzeigte, daß mehrbesagtes Capital entweder in Carolinen, oder in Goldgulden, angeleget worden;

So würde der Gläubiger im ersteren Fall (obberechnetermaßen) nur 1100 fl., für seine hergeliehene 1000 fl.;

Im zweiten Fall hingegen, 1222$\frac{2}{9}$ fl. erhalten, und nach diesseitigen Grundsäzen, in keinem von beiden Fällen, vollkommen bezahlt seyn. Dann eines Theils, können die Carolinen, keinesweges das Fundament, bei Valvation eines in denen 1730er Jahren, angelegten Capitals abgeben, und eben so wenig, kann von deren äusserem Werth, auf den überhaupt daselbst bestandenen Münzfuß, geschlossen werden, weil dieser äussere Werth derselben, gegen denjenigen derer übrigen Gold, und Silbersorten, also überspannt ware, daß solche sogar, (ohngeachtet sie eine würkliche Reichs-Species gewesen) von verschiedenen Fürsten, und Ständen, des Reichs, als eine schädliche Münzsorte, förmlich

lich für verruffen erklärt wurden; welches Hirschens Münzarchiv, und die darinn enthaltene Münzedikte, vielfältig bezeugen. Andern Theils, wird auch (wann man bei der Schäzung, jenes Capitals, nur darauf reflektiret, wie der *Debitor* die erhaltene Goldsorten hat brauchen können, nämlich für 1000 fl. Silbergeld, und derselben vormaligen Werth erforschet, fort diesen, aus dem ehezeitigen Münzfuß, in den jezigen transportiret) ein noch höheres Produkt, hervorgebracht, als man selbst durch den Anschlag desselben nach dem vor- und derzeitigem Werth derer Goldgulden, erhalten hat, obwohlen die daraus entspringende Summa, jene, welche durch Berechnung desselben, nach dem Cours derer Carolinen erscheinet, noch um 122 $\frac{2}{7}$ fl. übersteiget; welches nachstehendes bewähren soll.

§. 109.

Gehet man die, bis daher bekannte Münzgeschichte durch; so findet man darin bemerket, daß der in Ao. 1693 provisionaliter angenommen gewesene, so genannte Leipziger, oder 18 fl. Fuß, lange Zeit vorher schon, und in denen 1730er Jahren, ohngeachtet aller von Zeit zu Zeit erschienenen Edikten, in praxi verlassen werden müssen, indem durch vielfältige höhere Ausmünzungen verschiedener Silbersorten, die Steigerung, und Verschwindung

derer nach gedachtem Fuß, gerecht ausgepräg-ten Speciesthaler, veranlasset worden; derge-stalten, daß endlich (da diese ihres besseren Verhalts wegen, in den Tiegel gewandert wa-ren) an groben, dem Reichsfuß nahe kom-menden Silbersorten, fast nichts anders, im Cours zu sehen gewesen, als die in Frankreich, ausser Umlauf gekommene, alte Louisblancs, welche 2 fl. galten, und welche dadurch, daß solche die Stelle derer Speciesthaler einnah-men, und zugleich denenselben, im inneren Ver-halt, am nächsten kamen; als eine würkliche Reichsspecies, betrachtet werden konnten, folg-sam auch, nach deren innerem, und äusserem Verhalt, der damals bestandene Münzfuß bestimmet werden kann.

§. 110.

Dann jene Speciesthaler, welche theils über den im 18 fl. Fuß, erhaltenen äusseren Werth hinaufgestiegen, theils auch nicht gnug-sam mehr vorhanden waren; konnten nun nicht mehr, als diejenige Münzsorte betrachtet werden, wornach der Münzfuß, der damali-gen Zeit, zu bestimmen sey (als worüber wei-ter unten, ein mehreres vorkommen wird) viel-mehr ist der daselbst, obbemerktermaßen, be-standene Cours derer Louisblancs, ad 2 fl., desfalls, und um so grundhafter, zum Fun-dament zu nehmen, als diese (durch ihre Ver-ruffung, an ihrem Entstehungsorte), unser

eigen

eigen gewordene, und ihr es Verhalts wegen, zugleich an die Reichsspecies, am nächsten gränzende Münzsorte, dafür nach Hirschens Münzarchiv gesäzlich anerkannt waren, indem in denen Münzedikten dieser Zeit, immerhin angemerket gefunden wird, daß solche von diesem Cours abzuwürdigen, nicht rathsam seyn dörfte, weil dabei deren Verschwindung zu befahren stehe.

§. III.

Da sich nun vermög erstangezogenen Schriftstellers Tom VI. pag. 221. durch die, von denen zu Regensburg, in Ao. 1737, zusammen beruffenen General-Waradeinen, darüber angestellte Versuche, veroffenbahret, daß das von $8\frac{4}{7}\frac{4}{8}\frac{8}{3}\frac{8}{9}$ Stück eine köllner Mark gewogen, und $14\frac{2}{3}$ Loth fein Silber gehalten; So ist (wie nachstehende Berechnung ausweiset) durch deren Verausgabung zu 2 fl. der $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß, in praxi beobachtet worden.

Berechnung.

Welcher Münzfuß entstehet? oder wie hoch werden ausgebracht? 16 Loth fein Silber?
Wann $14\frac{2}{3}$ Loth geben $18\frac{1}{8}\frac{2}{3}\frac{8}{9}\frac{8}{9}$ Louisblancs
und 1 Louisblanc gälte 2 fl.
Facit $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ Gulden.

§. 112.

Wann nun die feine Mark, anjezo zu 24 fl. ausgebracht wird, mithin $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl.

sind 24 fl. so sind 1000 fl. anstatt oben berechneter, 1100 fl. und resp: 1222$\frac{2}{9}$ fl., anjetzo — fl. 1264$\frac{1}{18}$ werth.

§. 113.

Hier mögte man indessen einwerfen, daß diese Summa, nicht den wahren Werth, jenes Capitals enthalten könne, weil in denen 1730er Jahren, der äusserst überspannte Cours, derer Carolinen, die Würkung gehabt, daß die übrigen Gold- und Silbersorten, entweder im Preis gestiegen, oder auch rar geworden, (indem sogar die geringere Silbersorten, damalen Agio gethan,) und dieserwegen könne auch, der nach dem Cours derer Louisblancs, ad 2 fl. berechnete Münzfuß, als der damalen in praxi bestandene, nicht angesehen werden, da deren äusserer Werth, ohne Zweifel, ebenmäßig erhöhet geworden seyn müsse.

§. 114.

Diesem Einwurf, will man im allgemeinen, entgegen stellen, daß der Plan dieses Versuchs, und die darin aufgestellte Beispiele, mehr zur Absicht haben, das darinn vorgetragene System zu begründen, als sich in Erörterung dessen, einzulassen, ob der dabei angenommene Münzfuß, ganz ohnbezweifelt bestanden habe, weil solches in der Hauptsache, keinen Unterschied machet. Inzwischen kann man

man demselben, noch insbesondere, durch folgendes begegnen.

Zu §. 115.

Man nehme an, daß obangezeigter $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß durch die allzuhoch angeschlagene Carolinen, auch verdrängt, und durch die Steigerung derer Louisblancs, ein höherer Fuß eingeführet worden seye; welches zwar zu vermuthen, hingegen aus der bis anher bekannten Münzgeschichte, welche deren Cours ad 2 fl. immer im Munde führet, schwerlich zu erweisen seyn dörfte, indem man in allen Schriftstellern nur den erhöheten Cours derer Carolinen, und derer Ducaten, antrift; So wird dennoch hieraus nicht gefolgert werden können, daß der damalig äussere Werth, erstgedachter Carolinen, den daselbst ausgeübten Geldfuß bestimme.

§. 116.

Dann eines Theils, war dieser überspannte Werth derer Carolinen (welcher keiner, der andern Gold, und Silbermünzen, zu Theil wurde) blos als eine Ausschweifung zu betrachten, nach welcher anfänglich gar nicht, nachher aber nur der Würkung nach, auf das allgemeine geschlossen werden konnte; Andertheils, ist auch, von der Zeit an, als der allzuhohe Cours derselben, den Erfolg hatte, daß die übrigen Gold- und Silberspecies, ebenmäßig

mäßig in die Höhe giengen, der hiedurch entstandene Geldfuß, blos nach dem gesteigerten äusseren Werth, derer gerechten Münzsorten, um so mehr, zu bestimmen, als man sonsten den vormaligen Besitzer derselben, in gedoppelten Schaden setzen würde; indem derselbe einmal, schon dadurch Verlust gelitten, daß er in denen 1730er Jahren, für die Carolinen, welche nur 9 fl. werth waren, 10 fl. und zwaren würklich gutes, oder dafür geachtetes Silbergeld bezahlen müssen, ferner auch, und zum andern alsdann für solche 10, damalen mit gutem Geld bezahlte Gulden nach dem zeitherigen Verfahren, anjetzo nur 11 fl. zurück erhalten würde, da doch solche würklich mehr werth sind.

§. 117.

Dieses kann man mit Berechnung, des mehrfach angezogenen Capitals, nach dem ehemaligem Cours deren Ducaten, und dessen Vergleichung, mit jetzigem 24 fl. Fuß, und zwaren folgendermaßen bethätigen.

§. 118.

Nach des Freiherrn v. Praun gründlichen Nachrichten, vom Münzwesen insgemein, haben die Ducaten, in denen 1730er Jahren 4 fl. 15 kr. gegolten vid. Cap. VI. p. 145. — und waren dieselbe bekanntlich, im 18 fl. Fuß zu 4 fl. angeschlagen.

Wann

Wann demnach 4 fl. auf $4\frac{1}{2}$ fl. stiegen, um wieviel wurde hierdurch der Münzfuß von 18 fl. erhöhet?

Antwort auf $19\frac{1}{2}$ fl.

Wann nun $19\frac{1}{2}$ fl. anjetzo sind 24 fl., so sind 1000 fl. dermalen $125\frac{6}{13}$ fl. werth.

§. 119.

Man bemerket hier zwar, einige Differenz, gegen jenen Werth, welcher aus dem, von denen Louisblancs hergeleitetem Münzfuß, entspringet; Dieselbe mag aber, entweder von der nicht seltenen Disproportion, in dem vormaligen Anschlag, einer Species, gegen die andere entstehen, oder auch daraus gefolgert werden können, daß die Louisblancs wurklich damalen, über 2 fl. im Werth gestanden haben; so ist dieses (wie bereits oben angemerket worden) bei der Absicht dieser Schrift, von keinem Belang, da man dadurch nicht die Beschaffenheit eines Münz- oder Geldfusses, sondern nur die Richtigkeit, der hierin aufgestellter, bei jetzig- und künftiger Valvirung einer Geldschuld, anzuwendender Grundsätze, bewähren will, wie dann auch, hierdurch bewiesen ist, daß der wahre Werth jenes Capitals, durch die bis anher übliche Schätzung, (wann solche auch nach dem vormalig- niedrigem Cours der Goldgulden, vorgenommen würde) keinesweges hervorgebracht wird.

§. 120.

§. 120.

Aus dem diesseits angezeigtem jetzigem Werth desselben, ad $125\frac{6}{31}$ fl., kann man inzwischen, noch einen Beweis, für die Gründlichkeit erstgedachter Grundsätze, ziehen, indem durch den Anschlag, sowohl derer Carolinen, als der Goldgulden, nach dem äusseren Verhalt, welchen eine jede dieser Goldsorten, ehemals gehabt, und dessen Vergleichung, mit dem aus dem Cours derer Ducaten gezogenem, und derzeitigem Münzfuß, jedesmal ebendieselbe Summa, und ein und ebendasselbe Produkt hervorgebracht wird, obgleich diese Species in denen 1730er Jahren, so verschieden von einander geschäzet waren, welches nachstehende Berechnung zeigen soll.

§. 121.

Man stelle diese Berechnung folgendermassen, und Supponire dabei, daß das Capital derer 1000 fl. in Carolinen angelegt wäre, und folglich (da diese Gold-Species, in denen 1730er Jahren 10 fl. galten) 100 Stück derselben betragen hätte; und frage demnach:

Wieviel sind Werth	100 Carolin?
Wann 1 Carolin galt	10 fl.
und $19\frac{1}{8}$ fl. als der damalige Geldfuß nach dem Ducaten-Cours, sind anjetzo	24 fl.
Facit	$1254\frac{6}{31}$ fl.

§. 122.

§ 122.

Ferner frage man (hierbei Supponirend, daß das Capital in Goldgulden ausgeliehen, und demnach $333\frac{1}{3}$ Stück dazu erforderlich gewesen wären)

Wieviel sind Werth	$333\frac{1}{3}$	Goldfl.?
Wann 1 Goldfl. ehemals galt	3	fl.
und $19\frac{1}{2}$ solcher Gulden sind	1	
anjetzo	24	fl.

Facit 1254$\frac{5}{7}$ fl.

So wird man durch diese beide Berechnungen (wie oben angezeigt) ein und dasselbe Produkt, aus zwei von einander ganz verschieden, äusserlich angeschlagen gewesenen Goldspecien, erscheinen sehen. Und dieses kann, (nach diesseitigem Dafürhalten) allein als das wahre betrachtet werden, weil solches aus dem Werth entspringet, welchen gedachte Gold-Species, sowohl für den Gläubiger, als für den Schuldner, zur Zeit der Anlage hatten, indem 100 Carolin, 1000 fl. Silbergeld damalen galten, so wie $333\frac{1}{3}$ Stück Goldgulden, ebenfalls nicht mehr ausmachten. Folglich dörfte dieser Werth, auch bei einer jeden Valvation überhaupt, und insbesondere, bei gegenwärtig gegebenen Beispielen, allein in Anschlag kommen.

§. 123.

Dann weder der Creditor, noch der Debitor, hatten in dem angezeigtem Fall, wahrscheinlich

scheinlich einige Wissenschaft davon gehabt, daß eine derer obbenannten Gold-Species, gegen die andere, unter ihrem wahren Werth, angeschlagen ware. Speculirende Münzverständige z. B. konnten wohl Nutzen hieraus ziehen, indem sie (da ihnen bekannt war, daß 3 Goldgulden, soviel fein Gold enthielten, als 1 Carolin) eine nicht wenig abwerfende Speculation, damit machen konnten.

§. 124.

Ein Gläubiger hingegen, nahm die zu gering geschäzte Goldgulden, im niedern Werth, nämlich für 3 fl. Silbergeld ein, und überließ sie auch dafür dem Schuldner, welcher sie auch also, wiederum verausgabte.

Eben so verhielt es sich mit denen zu hoch geschäzten Carolinen.

§. 125.

So wenig also, weder der eine, noch der andere, die damalen vorgewaltete Disproportion, in der Schäzung beider Gold-Species, verantworten kann;

Eben so wenig, kann der Ausleiher solcher Species, den Schaden zu tragen angehalten werden, welcher ihm dadurch zuwächst, daß man nachher, und besonders bei Errichtung des Konventionsfusses, diese Disproportion aufhob, und vorläufig die Carolinen

(wel-

(welche gegen die Goldgulden um 10 p. Crum zu hoch angeschlagen waren) auf weniger Silbergeld, fort das Verhältniß des Goldes, gegen das Silber, überhaupt herabsezte.

§. 126.

Er hatte mit seinem Gold, in denen 1730er Jahren, 1000 fl. Silbergeld ausgeliehen, und diese muß er auch im 24 fl. Fuß, nebst dem Agio, das ihme wegen Erhöhung des Münzfusses zukommt, wieder haben; dieses erhält er aber nicht, wann nach der bisherigen Verfahrungsart, auf die Wiederbezahlung der hergeliehenen Gold-Species, oder die Erstattung deren innern Werths, erkannt wird.

§. 127.

Es wird also durch die gegebene Beispiele der Vortheil, welcher auch einem Gläubiger, durch Anwendung der disseitigen Grundsäze, verschiedentlich zuwächst, zugleich evident.

§. 128.

Inzwischen kann man diesen noch weiter ausdehnen, und dadurch den Einwurf ganz entkräften, daß die diesseitig bezielte billige Erleichterung des Schuldners, zu sehr gegen das Interesse jenes, angehe.

§. 129.

Man ziehe nur die in der Münzgeschichte häufig anzutreffende Münz-Zerrüttungen, der

ter ehemaligen Zeiten, bis auf die Konvention in Erwägung; So wird man finden, daß (wie man oben bereits bemerket) gar zu oft, der innere Werth, welchen eine Gold-Species vormals hatte, dermalen nicht in Anschlag gebracht werden dörfe, ohne den Ausleiher auf die empfindlichste Art zu verkürzen.

§. 130.

Dann, man trift darinn, neben mehrfältigen Disproportionen, in der äusseren Werthsbestimmung einer Species gegen die andere, (welche dem Gläubiger, wie dem Schuldner nachtheilig werden können) auch gar zu grosse Verschiedenheiten, in der Bonitate intrinseca, ein, und derselben Geldarten, an.

§. 131.

So findet man unter andern, in Hirschens Münzarchiv, und daselbst im I. Tom pag. 327. Sqq., daß es im 16ten Säculo Goldgulden gegeben, welche in Ao 1551. valviret worden, und wobey sich veroffenbaret, daß solche anstatt des gewönlich, gesäzmäßig bestimmten Feinhalts, von 18½ Carat, nur 17, 16½, 15½, 15½, 13⅔, 12¾ 11, 10, 9, und sogar nur 8 Carat, an fein gehalten haben.

§. 132.

Obwohlen nun eines Theils, nicht ohne Ausnahm, behauptet werden kann, daß diese unter-

unterhaltige Sorten in denen damaligen, des Münzwesens halber sehr verwirrten Zeiten, mit denen gerechten, in ein und eben demselben äusseren Werth umgelaufen, und solchen gleich geachtet gewesen; indeme nicht allein durch die von Zeit zu Zeit bei denen abgehaltenen Probationstägen, auch darzwischen, das mit vorgenommene Untersuchungen, deren nicht gesäzmäßige Beschaffenheit, sich jederzeit veroffenbaret, sondern dieselbe auch hiernach abgewürdigt, oder ausser Cours gesezt worden;

So kann man doch andern Theils, dabei mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenigstens sehr viele dieser Gattungen, theils so lange, als sich deren nicht gesäzmäßiger Verhalt nicht entdecket; theils auch in Ermanglung, eines hinlänglichen Surrogati, mit denen Gerechten, in gleichem Werth, gangbar gewesen seyen.

§. 133.

Zu dieser Vermuthung, leiten nicht allein, die in denen Urkunden häufig anzutreffende (als desfallsige Verwahrungen angefügte) Bemerkungen; gerechte vollgültige Gulden, gut von Gold, und schwer am Gewicht. ꝛc. sondern leisten auch hiefür die erforderliche Gewähr.

§. 134.

Inzwischen hat man über dieses, auch sehr oft an denen kurfürstlichen, oder so

genannten rheinischen Goldgulden, einen, zuweilen beträchtlichen Abgang, an der Feine, wahrgenommen, und diese cursirten, (ohne weigerlich) gleich denen gerechten, in vollem Werth.

§. 135.

Gesezt nun es wäre in einer Schuldverschreibung aus diesen Zeiten, bemerket, daß das darinn verschriebene Capital, in gangbaren Goldsorten, angelegt seye; und man wollte bei Aestimation desselben, (dieser Bemerkung wegen) den Anschlag nach dem innern Verhalt, der damalen untereinander cursirt habender gerechter, und unterhaltiger Goldsorten machen;

Welche Verschiedenheiten! in der Schäzung würde dieses veranlassen, und wie sehr würde der Gläubiger dadurch verkürzet werden?

§. 136.

Er, der keinesweges, von dem inneren Verhalt einer Species, unterrichtet seyn konnte, hatte die unterhaltigen Stücke, gleich denen Gerechten, im äusseren Werth angenommen, folglich seinem Schuldner, als der Goldgulden e. g. 18 Batzen galt, mit 100 Stück derselben, 120 fl. Silbergeld geliehen;

Ob nun diese 100 Goldgulden, den [illegible] säzmäßigen inneren Werth, für 120 fl. S[illegible] bergel

bergeld hatten, oder nicht, dafür konnte er nicht stehen. Genug, daß er sie dafür einnehmen mußte, und der Schuldner sie eben so wieder ausbrachte.

§. 137.

Weiter unten, wo man noch anzeigen wird, wie man, nach disseitigen Grundsätzen, bei Valvation derer in Silber gemachten Capital-Anlagen, zu verfahren habe, wird dieses noch weiter ausgeführet werden.

§. 138.

Man füget nun zulezt als gleichmäßigen Nuzen, welcher aus Beobachtung der diesseitigen Verfahrungsart, bei Schäzung derer in Gold angelegter Capitalien entspringet, noch folgendes an.

§. 139.

Man vermeidet nämlich auch dabei vielfach öfters ergebende, beschwerliche Auslegungen, derer dunkeln, und mehrdeutigen Ausdrücke, welche sich in denen Urkunden derer älteren Zeiten vorfinden, und umgehet dabei gänzlich, die Bestimmungen: Ob unter dem Ausdruck Gulden, Gulden rheinisch, Goldgulden, oder Gulden in Silber nach rheinischer Währung (den Gulden zu 60 kr.) zu verstehen seyen?

§. 140.

Es haben hierüber viele Schriftsteller, verschiedene Meinungen geäussert, und man hat desfallsige ältere gesäzliche Bestimmungen, die nicht allein von diesen abweichen, sondern auch in vielen Fällen, wegen deren Anwendung, gleich jenen, kein geringes Bedenken erregen. Dergestalten, daß man bei solchen Gegenständen, sehr selten eine gründliche, von allem Widerspruch freie Entscheidung abgeben kann, sondern es mehrentheils bei Muthmaßungen, und dem, was der Wahrscheinlichkeit am nächsten kommt, bewenden lassen muß.

§. 141.

Es ist nun nach der bisher beobachteten Schäzungsart, aller vormals angelegter Capitalien, nicht einerlei, ob unter einem alten Gulden, ein Gulden in Gold, oder in Silber zu verstehen seye?

§. 142.

Dann wann die *Bonitas intrinseca* derer Species, in Anschlag gebracht werden soll, und folglich das feine Gold, welches in einem Capital enthalten gewesen, wieder erstattet werden muß; So ist die genaue Bestimmung dieses, erforderlich, und gewinnet alsdann ein Gläubiger, in jenen Fällen beträchtlich, wo er für eine angelegte Mark Gold (welche ihn

weit

weit weniger gekostet) anjetzo $14\frac{1}{11}$ und resp: $15\frac{5}{12}$ Mark Silber zurük erhält; und verlieret dagegen wieder, im entgegengesezten Fall.

§. 143.

Da man aber nach diesseitiger Verfahrungsart, blos auf den Nuzen reflektiret, welchen ein Schuldner von denen aufgenommenen Speciebus gehabt hat, folglich den äussern Werth derselben (in welchem der Ausleiher sie eingenommen, und also gleichsam auch wieder verkauft hat) allein in Anschlag bringt; So wird dadurch vorerwehnte Bestimmung überflüßig.

§. 144.

Ware der äussere Werth eines Goldgulden ehedessen z. B. 1 fl. 12 kr. in Silbergeld, so wird er auch damit wieder abgelegt, u. s. w. Jedoch verstehet sich von selbst, daß dieses mit solchen Silbersorten geschehen müsse, als bei der Anlage gangbar waren, oder mit deren Werth, im erhöheten, und bei der Ablage bestehenden Münzfuße.

§. 145.

Man gehet nun zum Silber über, und zeiget dabei, wie die Valvationen der darinn geschossenen Capitalien, nach diesseitigen Grundsäzen, vorzunehmen seyen?

§. 146.

Es hat mit diesem edlen Metalle, welches zugleich unser eigenes Landesprodukt ist, im allgemeinen, eine ganz andere Beschaffenheit, als mit dem Golde.

§. 147.

Seine mehrere Theilbarkeit macht es vor diesem, vorzüglich fähig, ein Vergütungsmittel, anderer Feilschaften zu werden. Deswegen siehet man auch, daß der Werth dieser letzteren, blos nach demselben geachtet werde.

Dann wann es die Umstände erforderen, daß der Preiß des Silbers, und damit der Münzfuß, erhöhet werden muß; so steigen hiernach auch alle Produkte verhältnismäßig, und so umgekehrt.

§. 148.

Diesen Einfluß hat die Veränderung des Goldwerthes, aber keinesweges, weil dasselbe keinen selbstständigen, sondern einen vom Zufall abhangenden Werth, mit andern Dingen gemein hat.

§. 149.

Die äussere Erhöhung des Silberwerthes, hängt zwar auch von zufälligen Ursachen (als dessen Mangel) ab; Allein sein innerer Verhalt bleibt immer selbstständig, und muß also bleiben, so lang es der Maasstok aller Gü-

Güter ist; Und wann auch jener, noch so sehr erhöhet würde; So bleibt doch dieser, ein, und eben derselbe.

§ 150.

Daher müssen sich auch alle richtige, äussere Werthsbestimmungen des Silbergelds, im allgemeinen, auf dessen inneren Verhalt gründen, und die bis daher erschienene, gesäzliche Schäzungen desselben, haben sich auch wirklich darauf gegründet.

§. 151.

Als z. B. die Mark Silber zu $10\frac{1}{2}\frac{4}{7}$ fl. ausgebracht wurde, ware auch in $10\frac{1}{2}\frac{4}{7}$ fl., eine Mark fein Silber wirklich enthalten, so wie jezt im 24 fl. Fuß, in 24 Gulden, ebenmäßig eine Mark fein Silber befindlich ist.

§. 152.

Dadurch also, daß in dem äusseren Werth einer Mark fein Silber, wiederum eine solche, wirklich enthalten seyn muß (dieselbe gelte nun $10\frac{1}{2}\frac{4}{7}$, oder 24 fl.) und folglich das Silber, nur mit einer gleichen Massa am Gewicht, seiner selbst, vergütet werden kann, wird dessen selbstständiger, und ohnveränderlicher innerer Werth bewähret.

§. 153.

Nicht also verhält es sich aber mit dem Golde, welches (wie man hinlänglich bewiesen

hat) sich selbst nicht vergüten kann, und dessen Werth nur darin bestehet, was solches äusserlich, und zwaren in Silbergeld gilt.

§. 154.

Aus allem bisher besagtem, läßt sich nun leicht bestimmen, wie man bei dem Anschlag, eines ehedessen in Silber angelegten Capitals, überhaupt zu verfahren habe, nämlich also: daß, wann bei der Anlage eines solchen, der äussere Werth derer Silbersorten, nach deren innerem Verhalt bestimmt gewesen, man bei deren jezigen Valvation, entweder deren Feinhalt, oder die Guldenzahl der Species, zum Grund legen, oder auch auf beides zugleich Rücksicht nehmen könne, und ein und dasselbige Resultat dabei erhalten müsse.

§. 155.

Ein Beispiel wird dieses näher erläutern.

Wann 100 Stück Conventionsthaler, im 20 fl. Fuß ausgeliehen worden wären, und im 24 fl. Fuß, wieder abgelegt werden sollten, und man schäzte solche

1) Nach ihrem inneren Werth, oder Feinhalt, welcher also beschaffen ist, daß 10 Stück derselben, 1 Mark fein Silber enthalten; So wird sich durch die Rechnung ergeben, daß in jenen 100 Stück, 10 Mark fein Silber befindlich seyen, welche im 24 fl. Fuß

Fuß (wo die Mark fein Silber auf 24 fl. stehet) 240 fl. betragen. Schäzet man solche

2) Nach ihrem ehemaligen, und jezigem äusserem Werth, oder nach der Guldenzahl; So erhält man (da 2 fl. des 20 fl. Fusses, anjezo 2 fl. 24 kr. sind) für 100 Conventionsthaler, ebenmäßig 240 fl.

Und legt man endlich

3) Beides, den inneren, und äusseren Werth dieser Species, oder den Münzfuß zum Grund, und erforschet durch die Rechnung, wieviel 100 Conventionsthaler, oder 200 fl. des 20 fl. Fusses, im 24 fl. Fuß betragen; So ist das Produkt abermalen jenes der 240 fl.

§. 156.

Dieses entstehet (wie man leicht entdecket) aus dem ganz verhältnismäßigen Anschlag derer Silber-Species, im 20 fl. Fuß, mit dem Werth einer feinen Mark Silber, fort der gleichmäßig ganz proportionirten Erhöhung derselben, mit der Erhöhung des 20 fl. Fusses, auf 24 fl.

§. 157.

Obwohlen nun nicht behauptet werden kann, daß die ältere Münzgesäze (in der Hauptsache) nicht eben so vollkommen, als die Neueren gewesen seyn, fort die gesäzliche

äussere Werthsbestimmung, ein und der anderen Silber-Species, nicht allemal, derselben innerem Verhalt entsprochen habe; So haben sich doch, sowohl durch verschiedentlich vorgenommene gesäzwidrige Ausmünzungen, als sonstige Ursachen, in gedachten ältern Zeiten, mehrfältige Differenzien hervorgethan, und sind in praxi, deren noch wirklich anzutreffen, welche auf die vorhin vorgetragene Verfahrungsart, bei Schäzung derer in Silbergeld angelegten Capitalien, einen nicht geringen Einfluß haben, und darinn zugleich einige Alteration hervorbringen, welche von der Beschaffenheit ist, daß auch in verschiedenen Fällen, bei Valvation, derer Anleihen in Silber, (gleichwie bei dem Golde) zur Wiederbezahlungszeit, die Bonitas intrinseca, derer Species, nicht in Anschlag gebracht, sondern auf den ehemals bestandenen äusseren Werth derselben, alleine reflektiret werden dörfe.

§. 158.

Man wird dieses mit Beispielen, aus denen vorderen, und selbst dermaligen Zeiten erläuteren, zu welchem End man sich zuvörderst zu dem bereits oben angezogenem, (von der Verfassung des Münzwesens, in denen 1730er Jahren) zurückwendet.

§. 159.

Wann eine Capitalanlage in Silbergeld, aus eben gedachter Zeit, anjezo nach dem inneren

neten Verhalt, valviret werden soll; so ergeben sich dabei nicht geringe Schwürigkeiten, und Verschiedenheiten, einmal, wann die Species, in welchen die Anlage gemacht worden, nicht bemerket sind.

§. 160.

Dann aus der Mannigfaltigkeit erstgedachten inneren Verhalts der damaligen Silbermünzen, entspringen eben so viele Ausmünzungs- und Ausbringungsarten einer Mark fein Silber, oder eben so viele Münzfüsse, und daraus, ganz differente Resultate.

§. 161.

Man findet sich genöthigt, dieses in etwas weiter auszuführen, und nimmt desfalls zum Theil, dasjenige, was man bereits oben schon, von dem in denen 17 oer Jahren bestandenem Münzfuß bemerket hat, wieder auf; wobei man den aus dem Cours derer Louisblancs gezogenen Silber-Geldfuß, um deswillen beibehält, weil solcher zu gegenwärtiger Absicht, am geschikteſten ist.

§. 162.

Mit jenen Louisblancs, erhielte man, angezeigtermaßen, in praxi den $18\frac{6}{6}\frac{2}{7}\frac{6}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß, und unter mehreren anderen, zum Vorschein gekommenen Silbermünzen, brachten z. B. die damalige halbe Gulden, fort 20. 15. und 10 kr. Stücke, die feine Mark Silber, (nach dem Freiherrn v. Praun Cap. VI. pag. 145.)

auf

auf 20$\frac{1}{2}$ bis 21$\frac{1}{3}$ fl. hinaus, und wäre derer Erscheinung, eben sowohl, als eine Ausschweifung zu betrachten, als diejenige, derer Carolinen *).

§. 163.

Wären nun vorgedachtermaßen, bei desselbstiger Anlage eines Capitals, in dem desfalls errich-

*) Man siehet hier zwar, dem oben bei denen Carolinen, angezeigtem Einwurf ebenfalls entgegen, daß es nämlich nicht wahrscheinlich seye, daß die Louisblancs neben denen zu 21$\frac{1}{3}$ fl. ausgemünzten halben Gulden, höher nicht, als zu 2 fl. gangbar geblieben; mithin könne auch der diesseitig angenommene Ausbringungsfuß derselben, als der damalen beobachtete Münzfuß, nicht angenommen werden. Allein man kann demselben, mit Abbeziehung auf das desfalls bereits angeführte, nicht allein entgegen stellen, daß jener Cours derer Louisblancs ad 2 fl. (wenigstens Anfangs der 1730er Jahre, da die Carolinen zum Vorschein kamen, bestanden haben müsse, welches eher, als das Gegentheil, aus der Münzgeschichte zu erweisen seyn dörfte; Sondern es kann auch die Richkeit der hiebevor aufgestellter, und noch folgender Grundsäze, hierdurch keineswegs zweifelhaft gemacht werden, indem das diesseitig angenommene System, (im Fall, die Louisblancs würklich damalen höher gestiegen seyn, mithin auch ein höherer Münzfuß bestanden haben sollte) auch durch obangezeigten, aus denen Ducaten gezogenen, und bis daher, allein erweislichen 19$\frac{1}{3}$ fl. Fuß, zu begründen ist.

errichteten Contrakt, die hergeliehene Species nicht angezeigt; So ergeben sich bey dem Anschlag desselben, so vielerlei Resultate, als mannigfaltig der innere Verhalt, der daselbst umlauffender Münzsorten ware.

§. 164.

Dann man könnte z. B. die Valvation, ebensowohl auf das Suppositum gründen, daß gedachtes Capital in Louisblancs angelegt worden seye, und desfalls den $1\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß zum Maasstab nehmen, als man aus nämlicher, eben so wahrscheinlicher Vermuthung, die Ausbringungsart derer halben Gulden, zum Grunde legen kann, weil beide Sorten damalen cursirten.

§. 165.

Wären hingegen die Münzsorten eines Anlehns aus diesen Zeiten, in der Schuldverschreibung würklich bestimmt, und angezeiget, so entstehen nach oben beschriebener, sonst ganz richtiger Verfahrungsart, in dem Anschlag eines in Silbermünzen angelegten Capitals, zum andern, mehrfällige Differenzien, in dem jezigen Werth, einer, und eben derselben Summa, ohnvermeidlich, und wird dabei öfters der Gläubiger verkürzet.

§. 166.

Jenes bedarf so wenig, als dieses eines Beweises. Dann man siehet gleich, daß ein

Unter-

Unterschied in dem Produkt entstehen müsse, wann man annimmt, daß ein Capital im $20\frac{1}{3}$, oder gar $21\frac{1}{3}$ fl. Fuß angeleget worden, als wann man solches, als im $18\frac{6}{7}\frac{1}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß hergeschossen, betrachtet.

§. 167.

Wie aber die hierdurch entstehende Verkürzung des Gläubigers, verhütet werden könne, ohne auf der andern Seite den Schuldner zu beschweren, wird man jezt gründlich zeigen.

§. 168.

Das einzige Auskunftsmittel hierzu ist: Wann man in solchen, und ähnlichen Fällen (gleich wie bei dem Golde gezeigt worden) bei der Valvation ebenmäßig nur auf den Werth siehet, in welchem ein Gläubiger die hergeliehene Summa, nicht allein einnehmen müssen, sondern auch dem Schuldner überlassen hat, fort wie dieser dieselbe benuzen können; folglich obangeregter maßen, nicht auf die Bonitatem intrinsecam derer Species, sondern deren gehabten Valorem extrinsecum alleine reflektiret, und dieselbe (gleichwie solches im gemeinen Handel und Wandel geschiehet) eben so, als ob sie von gleichem Verhalt, mit denen gerechten Münzsorten gewesen wären, betrachtet; wobei man jedoch, zu bemerken erforderlich findet, daß unter erstерwähntem Valore extrin-

extrinseco derer Münzsorten, nicht der durch Landes-Herrliche Verordnungen, denenselben beigelegte Werth (nach denen gewöhnlichen Begriffen) ausschließlich des Cours-Preises gemeinet seye, vielmehr jenes Auskunftsmittel (nach welchem, bei alleiniger Rücksichtnahm, auf die ehemalige äussere Güte, der zu valvirenden Münzsorten einer Geldschuld, weder der Gläubiger, noch der Schuldner beschweret wird) nur alsdann, von dem edictmäßigen Preis zu verstehen seye, wann dieser auch der Cours-Preis gewesen, oder in denen Contracten angezeiget ist, daß die hergeschossene Summa nach denselben gezählet worden; wohingegen in dem hier angezogenen, und ähnlichen Fällen, dasselbe blos von lezterem, d. i. dem durch die Gewohnheit eingeführten, äusserem Werth der Münzen, verstanden werden muß.

§. 169.

Die Beweisgründe für die Richtigkeit dieses Verfahrens, sind hier die nämlichen, welche man oben bei dem Golde angeführet.

Man will dieselbe jedoch unter kürzlicher Wiederhohlung, in etwa erweiteren.

§. 170.

Der erste und Hauptgrund ist; daß bei einer Valvation einer Geldschuld, deswegen nur auf den Werth, welchen solche zur Zeit

des Anlehns äusserlich gehabt hat, gesehen werden kann, weil nicht allein der Creditor damalen, und vorher schon, die hergeliehene Münzen, in dem nämlichen Preis wie er sie angeleget, einnehmen müssen; sondern auch der Debitor solche auf der Stelle, wiederum eben so ausgebracht, und vernuzet hat.

Ist nun der durch eine Gewohnheit eingeführte Cours-Preis, von dem edikmäßigen, oder der innere Werth einer Münzsorte gegen die andre verschieden gewesen; so kann nachher, auf keines von beiden billiger Weise reflektiret werden; Und ist überdem der lang, dieser Unterschied bekannt, und aufgehoben worden; so kann dieses ebenmäßig weder dem Creditori zum Nachtheil, noch dem Debitori zum Vortheil angewendet werden. Dann der eine, legte seine Münzsorten als, wie er sie einnehmen muste, und der andere, vernuzte sie also. Was nun nachher damit für Veränderungen vorgehen, da keiner von beiden mehr Besitzer davon ist; kann auch so wenig, als die Untersuchung, ob der Cours-Preis einer Münze, gesez- und rechtmäßig gewesen? in einer Solution einer Geldschuld, in Anschlag kommen. Genommen er bestand, und könnte wohl im allgemeinen, unrechtmäßig, und schädlich seyn, einem Gläubiger, oder Schuldner, bei Errichtung eines Contracts; aber keinesweges.

§. 171.

Ein zweiter Grund für obangegebene Verfahrungsart ist; daß so lange nicht durch ein Landes-Herrliches Gesäz, und dessen öffentliche Proclamation, die Abweichung ein, und andrer zum Vorschein gekommener Münzsorten, von dem gesäzmäßig angenommenem Münzfuß bekannt gemacht, und dieselbe hiernach valviret, und angeschlagen, oder gar ausser Cours gesezet worden, gedachte unterhaltige Münzsorten eben so, als ob sie von der nämlichen Bonitate intrinseca, als die gerechten gewesen wären, zu betrachten sind.

§. 172.

Hierbei ist ebenfalls zu bemerken nöthig, daß im Fall eine vorbeschriebene Landes-Herrliche Verordnung, auch würklich bestanden, und vor, oder währendem Anleihungs-Jahr publiciret gewesen, jedennoch eine nachherige Schädigung einer Geldschuld, sich billiger Weise, nicht darauf gründen könne, wann zu erweisen ist, daß dieselbe (wie solches sich öfters zuträgt) in der Ausübung nicht befolget worden, und demnach der Cours Preis derer Münzen, mit dem diktmäßigen, nicht übereinstimmend gewesen.

§. 173.

In gegenwärtig angezogenem Beispiel findet man, daß der Hauptinhalt derer in jenen

Zeiten erschienenen Edikten, zwar die Beobachtung des Reichs-Münzfusses bezielte.

Da dieser aber durch die Verschwindung und Steigerung derer Reichs-Species, nicht mehr bestand, und es an einem hinlänglichen Surrogato fehlte;

So connivirte man den Cours derer Louisblancs ad 2 fl., und stellte dadurch den $18\frac{626}{674}$ fl. Fuß, und zugleich diese ausländische Münzsorte zum Maasstock des Silbers resp: gesäzmäßig auf.

§. 174.

Da nun überhaupt in diesen Zeiten, angezeigtermaßen, an dem Reichsfuß gemäßem Silbergeld, sich ein Mangel veroffenbarte; so erhielten sich deswegen auch ohngefähr bis auf das Jahr 1736. + 37. die halbe Gulden ꝛc. in vollem äusserem Werth, und man siehet aus einem, in Herschens Münzarchiv, Tom. VI. pag. 130. befindlichem Kaiserlichen Münzpatento de Ao 1735. daß dieses auch in denen Kaiserlichen Erblanden statt gehabt habe. gleichwie aus der Münzgeschichte überhaupt erhellet, daß vorerwehnte halbe Gulden, erst nach dieser Zeit, nach dem Reichs- oder 18 fl. Fuß valviret, und auf 25 kr. abgewürdigt worden. Vide v. Praun pag. 145.

§. 175.

§. 175.

Betrachtet man nun, daß dieselbe ohngeachtet ihres weit geringeren, innern Verhalts, gegen die gesäzmäßig zum Silbermaasstock aufgestellt gewesene Louisblancs, für voll geduldet würden, und also umliessen; fort daß man im Publico unter beiderlei Sorten, keinen Unterschied zu machen wußte, sondern 4 Stück halbe Gulden, eben so hoch schäzte, als eine Louisblanc, indem man diese bei dem Umsoz damit vergütete (wie man jezt einen Laubthaler mit 2 fl. 45 kr. Konventionsgeld umsezt) daß folglich ein Besizer eines Kapitals in der einen Sorte, sich eben so reich dünkte, als ob er die andere dafür gehabt hätte; (welches auch bei deren äusserem Anschlag statt fand) So leuchtet die Unbilligkeit und Unrichtigkeit des Verfahrens gleich hervor, wann man bei jeziger Schäzung eines Kapitals, welches z. B. in mehrgedachten halben Gulden angeleget wäre, den Anschlag nach deren geringeren Bonitate intrinseca machen wollte.

§. 176.

Dann Posito, es wäre eine in diesen Sorten aufgenommene Summa, (zu der Zeit als dieselbe auf 25 kr. abgewürdigt wurden) abgelegt, und nach solchen Grundsäzen geschäzet worden; So würde nach besagter Abwürdigung (durch welche man zu erkennen gab

daß es der 18 fl. Fuß seye, welchen man bisher beobachtet wissen wollen, und daß man blos in Ermanglung derer nach diesem Münzfuß ausgeprägt gewesener groben, und anderer gerechten Reichs-Species, den $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß in denen Louisblancs connivirt habe) ein Gläubiger bei einem solchen Verfahren, für jeden halben Gulden, nicht 30 kr. des $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fusses, (wofür er solche doch eingenommen, und hiernächst dem Schuldner überlassen, und welche also, auch von diesem wieder verausgabt, und benuzet worden) sondern nur 25 kr. des 18 fl. Fusses zuruk erhalten, folglich daran beinahe 5 kr. gut Geld, Verlust gelitten haben. Oder nach einem anderen Anschlag, nach welchem man diese Münzsorten als zu $21\frac{1}{3}$ fl. ausgemünzt, annimmt; hätte derselbe (wie folgende Berechnung ausweiset) mit 50 fl. nur $42\frac{1}{16}$ fl. angeleget.

Berechnung.

Wann $21\frac{1}{3}$ fl. (als der Ausmünzungsfuß derer halben Gulden) devalvirt worden auf	18 fl.
was sind sodann werth?	50 fl.
	Facit $42\frac{1}{16}$ fl.

§. 177.

Er hatte aber in der That, diese 50 fl. eigentlich, im $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fusse, und nicht im $21\frac{1}{3}$ fl. Fusse hergelihen.

Dann

Dann daß jener damalen wirklich, und wenigstens gesätzlich bestand, wie auch daß mehrangezogene halbe Gulden, nicht allein für voll tolleriret, und übrigens im Cours eben so geachtet waren, als ob sie mit demselben ganz verhältnismäßig gewesen wären, hat man oben zwar angezeiget, und hinlänglich bewiesen.

§. 178.

Man findet sich indessen vermüßigt, einem hier eintretten könnendem Einwurf, zu begegnen, wodurch zugleich jenes, nochmalen bestärket werden wird.

§. 179.

Dieser Einwurf ist: warum man diesseitig bei Erforschung des in denen 1730er Jahren bestandenen Münzfusses, einer ausländischen Münzsorte (nämlich der Louisblanc) den Vorzug vor den inländischen (nämlich denen halben Gulden) gebe, und warum man also jene, als damalig alleinigen Maasstock des Silbers annehme, da doch diese, ebensowohl, dafür angesehen werden könnten?

§. 180.

Vorläufig findet man zu Begegnung solchen Einwurfs, die Beantwortung der Frage erforderlich:

Was eigentlich der Münzfuß seye, und welche Species vorzüglich, die Basis desselben abgeben können, und müssen?

§. 181.

Der Münzfuß ist diejenige gesäzliche Bestimmung, vermög welcher, nach Maasgab der Umstände, festgesezet wird, wie hoch ein gewisses Gewicht, (z. B. 1 Mark) des zum Vergürungsmittel aller Feilschaften angenommenen Metalls, ausgebracht werden, oder im Handel und Wandel gangbar seyn soll, fort wie viele Stücke hiernach (wann dieses bestimmte Gewicht rohes Metall, in Geld verwandelt wird) daraus, und von welchem Verhalt dieselbe gefertigt werden müssen, damit ein jedes Stück, jenen im allgemeinen festgesezten äusseren Werth, incl. der Münzkosten, erhalte.

§. 182.

Zur Basis einer solchen Bestimmung, oder eines Münzfusses, ist nun nichts geschikter, als eine grobe Species.

Dann diese erfordert nicht allein weniger Unkosten, bei ihrer Fertigung, sondern ist auch zur großen Handlung allein bequem, und brauchbar, und hat demnach vorzüglich die Eigenschaften, als Maasstock aller übrigen Münzen aufgestellet zu werden.

§. 183.

§. 183.

Diese grobe Species, waren nun bei Einführung des 18 fl. Fusses die obgedachtermaßen nachher verschwundene, und gesteigerte Reichsmünzen, welche in Reichsthalern, und Zweidritteln desselben bestanden.

§. 184.

Als diese aber theils nicht mehr existirten, theils auch deren vormals gehabter äussere Werth von 2 fl., überschritten worden war; so fand sich zur Aufstellung als Silbermaasstock, keine andere grobe Münzsorte, als die ihrer häufigen Anwesenheit wegen, fast einzig, als solcher, damal zu betrachtende Louisblancs, welche auch dem 18 fl. Fuß (den man immer gesäzlich beibehalten wissen wollte) am nächsten kamen, und obangezeigtermaßen, ohne Anstand als eine innländische Münzsorte betrachtet werden konnten.

§. 185.

Wären nun jene Reichsthaler und Zweidrittel noch sattsam vorhanden, und nur zu 2 fl. gangbar gewesen, und hätten die Louisblancs neben denselben, blos den Cours ad 2 fl. durch das Commerzium ꝛc. gewonnen, (so wie jezt die Laubthaler neben denen Conventionsthalern, und übrigen Conventionssorten, den Werth von 2½ fl.) so hätte immer noch der 18 fl. Fuß den Reichsfuß dieser Zeit ausgemacht.

Dann die Basis dieses Münzfusses, wäre in denen im Umlauf gegenwärtigen Münzsorten desselben, noch vorrätig gewesen.

§. 186.

Da aber das Gegentheil hievon sich zeigte; So entstund hierdurch der $18\frac{6}{7}\frac{6}{7}\frac{6}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß in praxi, und wurde auch angezeigtermaßen, obwohlen nur connivendo, gesetzmäßig bestätigt. Und obgleich in weit späteren, als den angezogenen Zeiten, hin und wieder Speciesthaler, und Reichs $\frac{2}{3}$tels zum Vorschein gekommen, und selbst noch einige Capitalanlagen damit gemacht worden; so kann dem ohngeachtet angenommen werden, daß die Louisblancs damalen die einzige als Maasstock der übrigen Silbersorten zu betrachtende, grobe Species gewesen, weil jene nicht allein nicht genugsam mehr vorhanden waren, sondern auch diese, unter allen übrigen, daneben umgelauffenen Münzsorten, die besten gewesen.

§. 187.

Daß nun hierneben, noch schlechtere Münzen erschienen, und gangbar waren (welche aber keineswegs als Maasstock des Silbers, betrachtet werden konnten) machte eben so wenig Alteration, in diesem nunmehr eingetretenem Münzfuß, als solches jezt, bei dem Cours der Laubthaler, zu 2 fl. 45 kr., der Fall ist.

§. 188.

§. 188.

Dann obgleich diese, ihrem innern Verhalt nach, im äussern Werth niedriger stehen sollten; So kann doch (da das Gegentheil statt hat) deswegen nicht behauptet werden, daß der 24 fl. Fuß dadurch aufgehoben seye;

Man duldet dieselbe nur, so wie man damalen jene unterhaltige Reichssorten duldete, weil es gewissermaßen anjetzo, an einem selbst eigenem Surrogato, an harten Thalern mangelt, so wie es vormals überhaupt, an Reichs Schrot- und Kornmäßigem Silbergeld mangelte.

§. 189.

Demohngeachtet bestehet der 24 fl. Fuß fort an, und wird derselbe immer noch dadurch beobachtet, daß der Conventionsthaler nicht höher als zu 2 fl. 24 kr. verausgabet wird, und die übrige Conventionssorten, welche noch häufig genung vorhanden sind, damit ganz verhältnismäßig ausgeglichen, und eingenommen werden.

§. 190.

Daß erstgedachte Conventionsthaler, zuweilen in der großen Handlung einiges Agio thun, dieses hat keinen Einfluß auf den Münzfuß. Eine solche Erscheinung ist nur zufällig, und verschwindet eben so oft wieder, als sie entstehet. — —

§. 191.

§. 191.

Hierdurch siehet man also, nicht allein jenen Einwurf gehoben, sondern es erhellet auch daraus, wie aus allem obbesagtem überhaupt, daß man bei Schäzung derer Capitalanlagen, welche in Silbergeld gemacht worden, ebenfalls zuweilen eine Ausnahme, von der allgemeinen Regel machen müsse, und dieselbe nicht allemal nach dem in denen angelegten Münzsorten, befindlich gewesenem innern Werth anschlagen dörfe, wohlfolglich bei gegenwärtig angezogenem Beispiel, eine in denen 1730er Jahren mit halben Gulden angelegte Summa, nach dem $18\frac{6}{7}\frac{6}{7}\frac{2}{3}\frac{6}{3}$ fl. Fuß berechnen müsse, obgleich diese Münzen zu $21\frac{1}{3}$ fl. ausgemünzet waren.

§. 192.

Die dermalige Zeiten, aus welchen man zu mehrerer Bekräftigung dieser Meinung, ebenfalls ein Beispiel zu liefern, sich anheischig gemacht hat, zeigen die Richtigkeit derselben, ganz unwidersprechlich.

§. 193.

Man vergleiche nur die innere Beschaffenheit, deter vorhin angezogener, jezt cursirender Laubthaler, mit deren äusserem Werth; So wird sich gleich veroffenbaren, daß, wann man auf die Abweichung des Korns, einiger aus neuern Jahrgängen sowohl, als auf das

Ab-

Abschleißen derer älteren Stücke, Rücksicht nehmen wollte) wie solches alle richtige Valvationes erfordern) dadurch die Ausbringung der Marck sein Silber, in diesen Sorten auf 24½ fl., und darüber komme.

§. 194.

Wollte man nun bei künftiger Valvirung eines anjetzo angelegten Capitals, den Anschlag desselben, deswegen nach dem 24½ fl. Fuß machen, weil dermalen fast nichts als französische Laubthaler im Umlauf sind, und dieser Münzfuß aus deren innerem Verhalte entspringet; So würde man, zu den Gläubiger (dem 11 fl. in Laubthalern, auch 11 fl. Conventionsgeld kosten) offenbar um 1½ p. Cent. p. p. bringen.

§. 195.

Man könnte zur Vertheidigung eines solchen Verfahrens zwar anführen, daß, da dermalen fast gar keine, oder wenigstens doch sehr selten, Conventionsthaler (so wie ehemals wenig Speciesthaler) im Umlauf angetroffen werden, und folglich die Laubthaler, als die beinahe einzig dermalen vorhandene grobe Silber-Species, den Maasstab des Silbergeldes in der Ausübung abgeben; deswegen auch der aus deren innerem Verhalt entspringende Münzfuß, als der in praxi dermalen bestehende, allein anzusehen seye.

§. 196.

§. 196.

Man erwäge dagegen aber nur, daß nicht allein jene Laubthaler, dermalen nicht höher umlaufen, als solche bei voller Anwesenheit derer Conventionsthaler im Cours stunden, sondern daß auch die anjetzo noch in Menge neben denselben currirende 24. 12. und 6 kr. Stücke, alle nicht höher, als nach dem im 24 fl. Fuß denenselben beigelegtem Werth hingegeben werden, mithin die Basis dieses Münzfusses noch genugsam vorhanden ist, womit auch mehrgedachte Laubthaler ungesezet werden, (welches aber ehemals der Fall nicht war) So wird das unstatthafte dieses Satzes, sich dadurch gleich veroffenbaren.

§. 197.

Wendet man hiebevor besagtes, noch weiter, und z. B. auf die Scheidemünzen an, und supponiret desfalls, daß ein Gläubiger eine gewisse Summa in Kreuzern angelegt habe; So wird sich bei einem solchen Fall, ebenmäßig hervor thun, daß das diesseitig angenommene System, bei der künftigen Werthsbestimmung derselben, blos und allein angewandt werden könne, wann nicht der Gläubiger merklich verkürzet werden soll.

§. 198.

Dann wann dabei die Bonitas intrinseca derer anjetzo umlaufenden Scheidemünzen, zum

Grund

Grund gelegt werden müßte; So würde man nicht allein in Verlegenheit gerathen, nach welchem Fuß man dieselbe berechnen sollte (da die wenigste dermalen als Kreuzer cursirende Sorten den conventionsmäßigen Verhalt haben, vielmehr deren häufig angetroffen werden, worinn die feine Mark auf 28, 30, 40, ja sogar bis auf 180 fl. und darüber ausgebracht wird) sondern der Gläubiger würde auch alsdann, öfters nur ⅓tel, oder die Hälfte, und noch weit weniger seines angelegten Capitals, in der Guldenzahl zurück erhalten.

§. 199.

Demohngeachtet benuzet der Aufnehmer eines Anlehns in solchen Münzsorten, dieselbe eben so in der Verausgabung, als ob sie alle nach der Conventionsmäßigen Bestimmung ausgemünzet wären (nämlich nach dem 25 fl. Fuß, welches gegen die grobe Species, 4 p. Cto thut) und also, werden solche auch gegen diese, im gemeinen Handel, und Wandel, gegen grob Geld verwechselt, und hiernach muß folglich (nach dieseitigen Grundsäzen) deren Anschlag künftig geschehen, ohne dabei auf den innern Werth derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 200.

Wie es sich nun mit eben angezogenen Kreuzern verhält; Also wäre es auch in denen vorderen Zeiten, und namentlich denen eigen-

beschaf-

beschaffen, in welchen die gewöhnlichste Münzsorten, in ganzen und halben Batzen, auch anderen Geldarten, von allerlei Gehalt und Werth bestanden, und womit nicht selten Capitalanlagen gemacht wurden.

§. 201.

Die Erfahrung lehret es noch täglich, welche Verschiedenheiten in denen Schäzungen, unter den Münzverständigen sich ergeben, wann solche Fälle eintretten, und die diesseitig vorgetragene Verfahrungsart zeiget, wie vielfältig ein Gläubiger bei Beobachtung der bis daher in Ausübung gebrachter Grundsäze (nach welchen der innere Werth einer Münze, ohne Ausnahm, in Anschlag gebracht wird) verkürzet worden.

§. 202.

Ob dieses nun mit der Billigkeit bestehe? überläßt man weiterem Ermessen, und führet noch die Wiederlegung einiger Einwürfe an, welche der diesseitigen Meinung, bei dem angezogenen Beispiel mit denen halben Gulden entgegen zu stehen scheinen.

§. 203.

Man könnte nämlich dabei einwenden, daß der zeitherigen Observanz gemäs, ein Gläubiger nicht allein zufrieden seyn müsse, wann er die nämliche Stücke, welche er hergeliehen, zuruck erhalte, sondern daß solcher auch damit wich-

wirklich bezahlt sey, und dabei keinen Schaden habe, obgleich der äussere Werth dieser Münzsorten, dadurch, daß man sie aus einem schlechteren Münzfuß, in einen nachher bissen transportiret, gemindert worden. Es werde daher in gegenwärtigem Fall, ein Gläubiger im Grunde nicht verkürzet, wann man seinen in denen 1730er Jahren angelegten halben Gulden im 18 fl. Fuß, nur für 25 kr. æstimire, weil bei Erniedrigung, oder Verbesserung des Münzfusses, die Pretia rerum verhältnißmäßig fallen müßten, mithin er mit 25 besseren Kreuzern, das nämliche ausrichten könne, als mit 30 schlechten. Demohngeachtet werde dahier, das Gegentheil statuiret, und verschiedentlich, wie auch in mehr angezogenem Fall mit erstgedachten halben Gulden, die Wieder-Erstattung derer Species in Natura, nicht als hinreichend zur Befriedigung des Gläubigers angesehen.

§. 204.

Man wird diesen Einwürffen zuvörderst, durch abermalig jedoch kürzliche Wiederholung des bereits oben angeführten, begegnen müssen, sodann wird man ausführlich darthun, daß durch Erstattung der Species, in gegenwärtigem Casu, ein Gläubiger wirklich vervortheilt werde.

§. 205.

Wären die halbe Gulden, in denen zum Beispiel aufgestellten Zeiten, der Maasstock des Silbers gewesen, und hätte demnach der Ausmünzungsfuß, nach welchem die Mark fein Silber darinn zu $21\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht ware, den damaligen Geldfuß bestimmet; So hätte ein Creditor wirklich, mit damaligen 30 Kreuzern, nur 25 Kreuzer im 18 fl. Fuß angelegt.

Da aber der Maasstock derer Silbersorten, aus denen Louisblancs bestand, welche zu $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. ausgemünzt waren, und hiernebst jene halbe Gulden also geduldet wurden, daß man bei deren Annahm, und Ausgab, nicht darauf achtete, daß sie im inneren Verhalt schlechter waren, als die Species welche den Münzfuß bestimmten; So kann man auch bei deren Evalvation, darauf nicht achten.

§. 206.

Wann man daher 30 daselbst hergeliehene Kreuzer, in den 18 fl. Fuß transportiren will, so darf man nicht sagen:

Wieviel sind werth? 30 kr. im 18 fl. Fuß? welche ausgemünzt waren zu $21\frac{1}{2}$ fl.

Sondern wieviel sind werth im 18 fl. Fuß, 30 kr.? welche also gangbar waren, als ob sie zu $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ Gulden ausgemünzt gewesen.

§. 207.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

§. 207.

Nach Ausführung dieses ganz richtigen Rechnungssazes, wird sich ergeben, daß dem Gläubiger für jeden halben Gulden, anstatt 15 kr., 28½ kr. im 18 fl. Fuß gebühren.

208.

Es leuchtet also hieraus schon hervor, daß in in diesen Speciebus aufgenommenes Capital, rechtmäßig nicht mit der nämlichen Anzahl Stücken, wieder abgelegt werden könne, wann der Gläubiger den eigentlich hergeliehenen Werth zurück erhalten soll.

§. 209.

Man will jedoch dieses zu mehrerer Deutlichkeit noch etwas weiter, und mit einem Beispiel ausführen, und nimmt desfalls an, daß in denen 1730er Jahren, eine Summa von 100 fl. entlehnet worden, welche hundert Stück halbe Gulden betragen hätte.

Diese achtete der Schuldner, der sie aufnahm, so wie der Gläubiger, und jedermann annalen, als ob sie dem daselbst gesäzmäßig, und connivendo angenommenem Münzfuß ganz gemäß gewesen wären, nämlich für 50 fl. aus 18$\frac{6}{7}\frac{6}{7}\frac{6}{4}$ fl. Fusses.

§. 210.

Wann nun dieselbe in dem nachher wieder aufgenommenem 18 fl. Fuß, wieder abgelegt

werden sollten; So hätte man bei der Valvation, die Berechnung folgendermaßen anzulegen, und demnach zu fragen:

Wieviel sind werth? 50 fl.
Wann der Münzfuß in welchem dieselbe aufgenommen worden, von $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. gesezt wurde, auf 18 fl.

Und hieraus erscheinet ein Produkt, von $47\frac{5}{1}\frac{2}{2}\frac{7}{8}\frac{}{0}$ fl. welche jene 50 fl. im 18 fl. Fuß ausmachen.

§. 211.

Wollte man hiergegen dem Creditor zumuthen, für seine ehemals in vollem Werth eingenommene, und auch also angelegte 100 Stück halbe Gulden, nachher (da dieselbe abgewürdigt waren) wiederum 100 solcher Stück anzunehmen; So würde derselbe alsdann nur $41\frac{2}{3}$ fl. für sein Capital erhalten, mithin daran $5\frac{2}{3}\frac{3}{4}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ fl. verliehren, welche der Debitor unbilligerweise gewönne. Dann 100 Stück halbe Gulden zu 25 kr. gerechnet, machen $41\frac{2}{3}$ fl. im 18 fl. Fuß.

Es ist also hiedurch bewiesen, daß ein Creditor im angezeigten Fall, durch Zurückerhaltung der nämlichen Species nicht bezahlet werden, sondern zu wenig erhalten würde.

§. 212.

Inzwischen möchte der Debitor hierunter zu leiden scheinen; dann wann man vorange-

zeigte

zeigte $47\frac{127}{180}$ fl. (welche der Rechnung gemäs, den wahren Werth, jenes zum Beispiel genommenen Capitals von 50 fl., im 18 fl. Fuß ausmächen) in halbe Gulden verwandelt; So geben dieselbe nach folgendem Rechnungssaß, $113\frac{1261}{1000}$ Stück.

Rechnungssaz.

Wieviel Stück halbe Gulden betragen? $47\frac{127}{180}$ fl. d. 18 fl. Fusses
Wann 1 Gulden ist 60 kr.
und 25 kr. im 18 fl. Fuß betragen 1 halben Gulden.

Facit $113\frac{1261}{1000}$ Stück.

Diese müßte der Debitor in erstgedachtem Münzfuß, für jene 50 fl. erlegen.

§. 213.

Demohngeachtet hat derselbe nur 100 Stück empfangen. Es gewinnet also das Ansehen, daß er hiebei beschweret werde, da er $113\frac{1261}{1000}$ Stück halbe Gulden, mehr zahlen soll, als er bei dem Anlehen erhalten hat.

Allein die Auflösung, auch dieses anscheinlichen Anstosses, liegt bereits in allem vorbesagtem.

§. 214.

Man erwäge nur, daß man nach diesseitig angenommenen Grundsäzen, bei Schätzung mehrerwähnten Capitals, nicht auf

die Species, sondern auf den Nutzen, welcher damit geschaft, und den Werth, in welchem sie demnach ausgebracht worden, zu ersetzen habe; So werden alle scheinbare Anstände verschwinden.

§. 215.

Dann hiernach ergiebt sich, daß der Debitor 50 fl. des $18\frac{6}{6}\frac{2}{7}\frac{6}{4}\frac{}{3}$ fl. Fusses aufgenommen und benuzet hat; Er kann also auch nicht weniger zurukgeben, und gibt in der That auch nicht mehr zurück, wann er wirklich im 18 fl. Fuß $113\frac{1}{1}\frac{2}{6}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ Stück halbe Gulden dafür entrichtet, welches folgender Rechnungsbeweis bewähren soll.

Rechnungsbeweis.

Wieviel Gulden des $18\frac{6}{6}\frac{2}{7}\frac{6}{4}\frac{}{3}$ fl. Fusses machen?	$113\frac{1}{1}\frac{2}{6}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ St. h. Guld.
Wann 1 halb. Gulden im 18 fl. Fuß gilt	25 kr.
und 60 kr. ist	1 Gulden
und 18 fl. ab Ao. 1737. waren vor diesem Jahre, .	$18\frac{6}{6}\frac{2}{7}\frac{6}{4}\frac{}{3}$ Gulden?
	Facit 50 Gulden.

§. 216.

Durch diesen Rechnungssaz, erhält man also aus $113\frac{1}{1}\frac{2}{6}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ Stück halber Gulden des 18 fl. Fusses

Fußes (reducirt in den $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}\frac{2}{4}\frac{6}{3}$ fl. Fuß) jene 50 fl. zum Facit, welche der Schuldner aufgenommen hat; und wird dadurch bewähret, daß derselbe bei Bezahlung gedachter Stücke, auf keine Weise verkürzet werde, obgleich er bei dem Anlehn nur 100 derselben erhalten.

§. 217.

Die ohnwidersprechliche Richtigkeit dieses Rechnungssazes, so wie der daraus hergeleiteten Folge, will man jedoch, zu mehrerer Verständlichkeit, noch auf eine andere Art, und durch folgendes erklären, und darthun.

§. 218.

Man hat oben gezeigt, daß die halbe Gulden vormals, eben so hoch im äusseren Werth gestanden, als ob sie mit denen Louisblancs, von einem und demselben innerem Verhalt gewesen wären.

§. 219.

Da nun leztere 2 fl. galten; So wurde ein Erborger von 50 fl. dadurch entweder 100 Stück halbe Gulden, oder (welches einerlei ware) 25 Stück Louisblancs schuldig.

§. 220.

Wann nun diese damalen den Münzfuß angaben; so bestimmten solche auch den eigentlichen wahren Werth jenes Capitals.

Es kann dasselbe daher, auch nur mit 25 Stück derselben, oder deren Werth in dem nachher wieder aufgenommenem 18 fl. Fuß, wieder abgelegt werden.

§. 221.

Obangezeigtermaßen betrugen 50 Gulden des $18\frac{5}{6}\frac{2}{4}\frac{6}{5}$ fl. Fusses, (mithin auch 25 Stück Louisblancs, welche damalen 50 fl. ausmachten) im 18 fl. Fuß, $47\frac{5}{1}\frac{2}{3}\frac{7}{5}$ fl.

§. 222.

Diese $47\frac{5}{1}\frac{2}{3}\frac{7}{5}$ fl. würden nun zwar $113\frac{2}{1}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ Stück halbe Gulden im 18 fl. Fuß, anstatt ehemaliger 100 Stück ausmachen.

Allein der Debitor kann dieselbe in gedachtem 18 fl. Fuß, mit 25 Stück Louisblancs einthun, und kauffen. Er verliehret also nicht das mindeste hierbei, sondern es ist ihm ein und eben dasselbige, ob er seine Schuld, mit der nämlichen Summa mehrerwehnter Louisblancs, welche die aufgenommene halbe Gulden ehemals betragen haben, ablegt, oder ob er dafür $113\frac{2}{1}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ nunmehr devalvirte Stück halbe Gulden einwechselt.

§. 223.

§. 223.

Es bethätiget sich also hierdurch abermalen, und ganz ohnleugbar, die Richtigkeit des oben bereits behaupteten Satzes, daß nämlich in verschiedenen Fällen, auch bei Ablage derer Capitalien, welche in Silbergeld angeleget waren, nur die Anwendung der dieß seitigen Grundsätze, bei deren Evalvation, statt haben könne, und alsdann weder der Gläubiger, noch der Schuldner verkürzet werde. Jedoch ist hierbei wohl zu bemerken, daß das, aus dem, mit denen halben Gulden gegebenem Beispiel, entspringende System, keinesweges angewendet werden könne, wann die Münzzerrüttung allgemein geworden, und die Abweichung von dem gesäzmäßigen Münzfuß, in allen Sorten gleich verspüret wird. Und wann auch dagegen keine Vorkehr mittelst erlassener Obrigkeitlicher Verordnungen getroffen, und dieses stillschweigend zugelassen worden wäre.

Dann in solchen Fällen, werden die Preise aller Feilschaften ohnfehlbar in die Höhe gehen, und steigen, weil alsdann der Maasstock aller Güter, im allgemeinen schlechter geworden.

Dagegen kann in jenen Fällen, immerhin darnach operiret werden, wann die Basis des gesäzmäßigen, oder auch durch die Gewohnheit allgemein eingeführten Münzfusses, noch würklich vorhanden gewesen, und die darneben

courſirt habende ſchlechte Münzen eben ſo geachtet worden, als ob ſie mit jenen von einem Verhalt geweſen wären; wie man dieſes jezt ſowohl von denen Laubthalern, als von denen ſchlechten Scheidemünzen, mit allem Recht, ſagen kann.

§. 224.

Auſſer denen, für dieſe Meinung bereits angeführten, und mit Beiſpielen begleiteten Gründen, unterſtüzet dieſelbe annoch dieſes; daß nämlich nach der bis daher beobachteten Verfahrungsart, ein Gläubiger (wie man auch oben bei dem Golde geſehen) es allemal wird verſchulden müſſen, wann eine oder die andere Münzſorte einige Zeit, über ihren wahren inneren Werth, im Umlauf geweſen, und mit denen geſäzmäßigen, einen und denſelben Cours erhalten hat, fort nachher wieder abgewürdigt worden iſt.

Welches aber höchſt unbillig iſt, da er unwiſſender Weiſe dieſelbe, entweder für gut Geld eingenommen, oder wohl gar damit eine gerauſcht hat.

§. 225.

Iſt es nicht Schaden genug für ihn? daß er zur Zeit der Abwürdigung einer ſolchen unterhaltigen Münze, überhaupt an ſeinem Vermögen, und darunter an denen wirklich noch beſizenden abgewürdigten Stücken, einen Abgang leidet, und ſoviel ärmer wird. Wie

er

er dann z. B. wann er damalen, als die halbe Gulden, auf 25 kr. devalviret worden, ein Capitel in diesen Sorten ausleihen wollte, noch 5 gute Kreuzer, auf jedes Stück legen mußte, um einen vollständigen halben Gulden zu haben.

§. 226.

Wie kann man ihm also noch aufbürden, auch den Schaden zu tragen, welcher durch Abwürdigung derjenigen Stücke entstehet, die er so wenig, als der Debitor noch in Händen hat, und wobei lezterer (wie oben erwiesen worden ist) niemalen verliehret, wann er den ehemals erhaltenen äusseren Werth wieder restituiret? indeme dadurch, daß die empfangene schlechte Münzen nachher, mit denen darneben courirt habenden guten Sorten, in ein Verhältnis gebracht worden sind, die aufgenommene Summa zwar mehr Stücke beträgt; der Schuldner aber dieselbe, wie ebenmäßig oben gezeiget worden, mit der nämlichen Anzahl gut Geld alsdann einkauft, oder einwechselt, als solche ehedessen äusserlich galten.

§. 227.

Mit jenem hierbevor, und mehrfach angezognem Beispiel, von denen halben Gulden, hat man nun den nicht selten sich ereignenden Fall angeführet, wann nämlich geringhaltigere Münzen, mit denen besseren, einen und denselben

selben äusseren Werth erhalten haben; und wegen deren nachherigen Valvirung behauptet, daß erstere dabei eben so, als ob sie von dem nämlichen inneren Verhalt als letztere gewesen, zu achten seyen.

§. 228.

Da nun hiernach die Beantwortung der Frage, nicht überflüßig seyn dörfte; Ist ein Gläubiger, wann er ehemals gut Geld hergeliehen, verbunden, nachher schlecht Geld anzunehmen, wann solches alsdann, dem guten äusserlich- gleich geachtet wird? So will man (ohngeachtet es gegen die Absicht und den Plan dieses Versuchs lauffet, alle besonders eintretten könnende Fälle anzuführen, und zu behandeln) nur noch diesen Fall, nach diesseitigen Grundsäzen, zu erläutern sich bemühen.

§. 229.

Gedachte Frage kann dem diesseitigen Erachten nach, einmal bejahend, und einmal verneinend beantwortet werden.

Zum ersten, und bejahend, alsdann, wann das schlechte Geld zur Zeit der Ablage, nicht allein mit dem besseren vollkommen gleich geachtet wird, und man im Handel und Wandel, alsdann damit eben so viel, als mit lezterem ausrichten kann, sondern auch nicht so bald zu befahren stehet, daß dasselbe durch Landes-Herrliche Verordnungen sowohl, als auch

son-

sonsten, den bisherigen Werth verliehren, und entweder möge abgewürdigt, oder gar ausser Cours gebracht werden.

§. 230.

Dann da in einem solchen Fall, der damit für sein hergeliehenes gutes Geld, bezahlte Gläubiger, dasselbe wiedrum als solches vernuzen und anlegen kann; so wird ihm nicht allein für die gegenwärtige Zeit kein Nachtheil dadurch zugefüget, sondern er wird auch dadurch ausser Gefahr gesezt, in der Folge zu verlieren, wann auch diese Münzen, einige Zeit nachher, als er sie wieder angeleget, sollten devalvitet werden, oder im Preis heruntergehen; weil oben bewiesenermaßen, dieselbe nicht nach ihrem ehemals gehabten innerem, sondern deren äusserem Werth, bei der nachher vorzunehmenden Valvirung, zu berechnen sind.

§. 231.

Zum andern, und verneinend, kann aber hierauf geantwortet werden, weil nicht allein nach diesseitigen Grundsäzen, sondern auch nach der allgemeinen Regel, bei Schäzung aller Capitalien, nur auf diejenige Beschaffenheit, welche die hergeliehene Münzsorten zur Zeit des Anlehns hatten, gesehen werden darf.

§. 232.

Wann demnach erweislich gute Münzen hergeliehen worden; so können deren auch nachhero

hero vom Gläubiger, mit allem Recht wieder gefordert werden, obgleich die schlechten den nämlichen äussern Werth haben sollten, und wird alsdann derselbe der Besorgnis der Abwürdigung, und alles Nachtheils überhoben, welcher ihm bei lezteren, im Fall er sie nicht gleich wieder angeleget, auf eine, oder die andre Art zugefüget werden kann, gleichwie der Schuldner, welcher die gute Münzen mit den schlechteren, ohne Schaden einwechseln kann, dadurch ebenmäßig nicht beschweret wird — —

§. 233.

Bis daher beschränket man sich nun, in weiterer Ausführung, derer bei gegenwärtigem Versuch, zu beantworten unternommener Fragen, und indem man das wesentliche der dabei vorgetragenen Verfahrungsart, nach welcher man (dem diesseitigen Erachten nach) bei denen Valvirungen aller ehedessen sowohl in Gold, als Silbergeld angelegter Kapitalien, zu Werk zu gehen habe, nunmehro noch gewissermaßen Systematisch darstellet; So füger man dabei diejenige Meinungen einiger Rechtslehrer, welche solches theils unterstüzen, theils auch demselben entgegen stehen, zur ohnpartheiischen Prüf- und Beurtheilung an.

§. 234.

Das Hauptsächlichste der diesseitig angenommenen Grundsäze, beruhet darauf: daß ein

ein Unterschied statt haben müsse, zwischen der Valvation, oder Schäzung einer Geldsorte (als Münze betrachtet) und zwischen dem Anschlag eines Kapitals, oder einer Geldschuld.

§. 235.

Dieses gründlich einzusehen, ist die Untersuchung erforderlich, was bei der Valvation derer Münzen, das Fundament abgeben müsse, und wie dieses sich gegen die Schäzung, und Werthsbestimmung eines Kapitals, oder einer Geldschuld verhalte?

§. 236.

Das Fundament bei Schäzung einer Münze überhaupt, ist der innere Werth derselben. Dieser nimmt ab, oder zu, je nach dem darinn mehr, oder weniger, von denen beiden edlen Metallen Gold und Silber, welche man im allgemeinen, zum Maasstab und Vergütungsmittel anderer Güter bestimmet hat, vorhanden ist, und aus dem, diesen Metallen überhaupt beigelegtem Werth, entspringet der Valor extrinsecus einer Münze, und ist mit deren Bonitate intrinseca, also genau verbunden, daß wann diese erhöhet, oder erniedrigt wird, jener ebenmäßig entweder steiget, oder fällt.

§. 237.

Ein solches genaues Verhältnis des inneren, und äusseren Werths, muß nun vorzüglich

lich, bei denenjenigen Geldsorten statt haben, welche die Basis eines Münzfusses, und die Norm aller andern abgeben, gleichwie bei denen, welche den Wechsel-Cours bestimmen, und der Maasstab aller Güter in der großen Handlung sind, und eine Schäzung oder Valvation solcher Geldsorten, kann sich sowohl auf den innern, als äussern Werth derselben, oder aber auch, auf beides zugleich gründen, und man wird alsdann immerhin, ein und ebendasselbe, richtige Resultat erhalten.

§. 238.

Gleichwie aber nicht alle Münzen vorerwehnte Eigenschaft, in Absicht des genauen Verhältnisses ihres inneren und äusseren Werths haben; also muß auch die Werths-Erforschung, und Bestimmung solcher, blos nach deren Bonitate intrinseca vorgenommen werden, wann man dieselbe mit denen, jene Eigenschaft besizenden, in eine Gleichheit bringen will.

§. 239.

Hierunter sind alle nicht nach dem gesezmäßigen Münzfuß sowohl, als auswärtig geprägte Münzsorten zu rechnen, und obwohlen diese, bei denen vorgenommenen Valvationen, wirklich eben beschriebenermaßen behandelt werden, und deren äusserer Werth hiernach jederzeit bestimmt, und mittelst erlassener Verordnungen bekannt gemacht wird;

So

So hat doch die Erfahrung von jeher gelehret, und lehret solches täglich noch, daß dieselbe demohngeachtet, zuweilen in einem ganz andern Werthe, welcher ihrem innern Werhalt keinesweges entsprochen, gangbar gewesen, und solches noch sind, fort daß, wenn entweder eine allgemein eingeführte Gewohnheit, oder auch sonstige Umstände, die von Zeit zu Zeit deßhalb allenfalls erschienene Verordnungsbriefe sprachlos gemacht haben, kaum mehr auch Ans und Ausleihen gemacht werden seyen, mit welchen man der Würkung nach, eben so viel ausrichten könnte, als ob sie aus gerechten, nach dem gesäzmäßigen Münzfuß ausgeprägten Münzsorten, bestanden hätten.

§. 240.

Hieraus erkennet man nun schon, daß die Schäzung eines Capitals, oder einer Geldschuld, billigerweise, nicht allemal nach denen Grundsäzen vorgenommen werden könne, nach welchen man eine Münze valviret, folglich dabei nicht sowohl auf die innere Güte, als auf die Würkung derselben, oder den Nuzen welcher damit geschaft worden, dem ehemals bestandenen äusseren Werth derer hergeliehenen Geldsorten, gesehen werden könne.

§. 241.

Die mehresten Rechtslehrer, welche bisher das Gegentheil behaupteten, haben diese

dem dasjenigen Erachten nach) ohnumgänglich erforderliche Distinction ausser Acht gelassen. Sie gründen ihre Meinungen, und darunter diejenige, daß der äussere Werth einer Münze, ohne Ausnahm von dem innern abhänge, und bei denen Valvirungen blos auf lezteren zu reflectiren seye, darauf: daß man, im Fall sich dieses bei denen Münzen nicht also verhalte, dafür im Handel und Wandel, nicht mehr dasjenige bekommen werde, was man vorher dafür erhalten, oder eingetauscht habe.

§. 242.

Allein die tägliche Erfahrung lehret mit dem Gegentheil hiervon, daß dieses nur alsdann statt habe, wann die Abweichung einer, oder der anderen Münzsorte, von der gesäzmäßigen Vorschrift, nicht allein bekannt, sondern auch dafür allgemein anerkannt worden, und dabei an guten Münzen sich kein Mangel veroffenbaret, daß man die als unterhaltig befundene, leicht entbehren kann.

§. 243.

Ersteres, nämlich die öffentliche Bekanntmachung des Verhalts derer Münzsorten, wird zwar, sowohl durch die von denen Münzverständigen, von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchungen, als die hiernach erscheinende Landes-Herrliche Verordnungen bewürcket.

Demohngeachtet trift dagegen lezteres vielfältig ein, und mangelt es leider niemals an

Urs-

Ursachen, welche die erlassenen Befehle fruchtlos machen, und deren Befolgung verhindern. Wie dieses dermalen, die allsetzo, über ihren wahren Werth umlaufende Laubthaler, und äusserst geringhaltige Scheidmünzen beweisen.

§. 244.

Inzwischen scheinet der angeführte Herr Verfasser derer Betrachtungen ꝛc. in Anbetrachte dessen, daß überhaupt bei der Ablage einer Geldschuld, blos auf den ehemals bestandenen äusseren Werth der hergeliehenen Münzsorten gesehen werden müsse, ganz der diesseitigen Meinung zu seyn.

Er schreibet desfalls folgendermaßen: „Der „äussere Werth wird denen Münzen, entweder „vom Landes, und Münzherrn, oder durch „den Lauf der Handlung beigeleget. Ersteres „geschiehet durch Münzedikte und Verordnungen, oder auch durch den bloßen Stempel, „wenn er deswegen zum genugsamen Edikte „dienen kann. Lezteres wird durch grosse „Handelsplätze, und in selbigen durch vermögende Kaufleute, und Wechsler bewürket, „welche die grösseste Quantität vom Gelde besitzen, und ihm daher den Preis sezen können. Der äussere Werth wird demnach in „Rücksicht auf seinen Ursprung dreifach. Im „ersten Fall, wenn ihn Landes-Herrliche Befehle den Münzen beilegen, nenne ich ihn „edikmäßig. Wann ihn die Münzen laut des

„blossen Stempels haben sollen; so nenne ich „ihn den Stempelpreis. Im lezteren Falle, „wann ihn die Münzen durch den Lauf der „Handlung erhalten, nenne ich ihn den Cours„Preis.

„Dieser dreifache Unterschied in dem äusse„ren Werth, ist bishero weder von den Münz„lehrern, am wenigsten aber von den Rechts„gelehrten genugsam erkläret worden, und „verdienet dennoch eine besondre Aufmerksam„keit. Graumann hat zwar hin und wieder „etwas davon erwähnet; er unterscheidet sie „aber nicht, als drei besondre Gattungen. Un„ter den Rechtsgelehrten hat Hotomann „quaest: illustr. 15. einen Unterschied zwi„schen dem Stempel, und Cours-Preisse be„merket, und schreibt allda, obligatio pe„cuniae, non in forma Signi publici con„sistit, sed potius in valore et potestate. „Figura illa non est vere ac proprie forma „numi essentialis, sed auctoritas publica. „Auch Carpzov P. II. Const. 28. def. I. „Nr. 5. äussert davon gleiche Gedanken. Hin„gegen die mehresten übrigen Rechtslehrer ver„mischen solche ganz und gar, und sehen ledig„lich den Stempel-Preis vor den äusseren „Werth an, ohne auf den Cours-Preis zu „sehen. Vid. §. 23.

§. 245.

Dieser ungenannte Gelehrte giebt auch
Pag 68. folgende Regel an: „Die Geldsumme,
„wel-

„welche man zur Zahlung darbietet, muß eine „gleiche Bonitatem extrinsecam, zur Zeit der „Zahlung, am gehörigen Orte haben, als „diejenige zur Zeit des Contracts, oder der „Verordnung gehabt, welche man zu zahlen „schuldig ist.

Und erkläret dieses hierauf also: „Die Geld„summe welche man zur Zahlung darbietet, „muß zur Zeit der Zahlung vermöge Landes„Herrlicher Verordnungen, oder gemei„ner Gewohnheit, im Handel und Wan„del, so viel gelten, als diejenige zur Zeit „des Contracts, oder Verordnung gegolten „hat, welche man schuldig ist.

§. 246.

Diese Regel wird durch folgende drei Beweise unterstützt.

Erster Beweis.

„Es sind bei jeder Bezahlung allemal zwei „Summen zu erwägen, erstlich diejenige, wel„che man zu bezahlen schuldig ist, zweitens „diejenige, welche man zur Bezahlung darbie„tet. Da niemand mehr oder weniger zahlen „darf, als was er zu zahlen schuldig ist L. 61. „D. de solut. L. 14. de condict. indeb. so „folget unwiedertreiblich, daß beide Summen, „nemlich diejenige welche man schuldig ist, „und diejenige, welche man zahlen will, eine „ander gleich seyn müssen.

„Nun habe — erwiesen, daß die wesentliche Quantität einer Geldmünze in ihrem äusseren Werthe bestehe, und zwei Münzen, oder Geldsummen einander nicht gleich seyn können, wenn sie im äussern Werthe ungleich, und nur am innern Werthe gleich sind, wie z. E. das französische und deutsche Geld. Folglich muß die zahlende Summe der schuldigen am äusseren Werth gleich seyn, und zwar zur Zeit der Zahlung.

Zweiter Beweis.

„Die römischen Gesäze verordnen auf das deutlichste, daß man nicht sowohl auf den innern, als vielmehr auf den äussern Werth derer Münzen sehen solle. Die L. 24. D. depositi und L. 80 de solut; sagen klar; daß man nur tantumdem, nicht idem bezahlen müsse, wann das idem nicht bedungen ist. Imgleichen ist in der L. 2. §. I. D. de reb. cred. L. 1. pr. de contrah. emt. L. 19. §. 2. de condict. indeb. mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß man nicht die Species, Substantiam, und Corpora nummorum, d. i. ihre innere Beschaffenheit und Werth, sondern ihre Functionem, quantitatem, & Summam d. i. ihren wahren äusseren Werth in Erwägung ziehen müsse ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Drit-

Dritter Beweis.

„Der äussere Werth ist nach meiner Erklärung derjenige, welchen die Edikte des „Landes-Herrn, und der Lauf der Handlung „den Münzen beilegt. Unter den Edikten des „Landes-Herrn verstehe ich diejenigen, welche „vom ganzen deutschen Reich, und dessen „Oberhaupte publicirt, und wenn solche aufgehoben, und nicht eingewilligt sind, die „Edikte eines jeden Landes-Herrn insbesondre. „Nun bedarf es keiner weiteren Anführung „der Gesäze, daß die Gesäze des Landes-Herrn, „wenn den Privatis kein schon erworbenes „Recht dadurch genommen wird, ihre Verbindlichkeit haben.

„Folglich bedarf es keiner weiteren Ausführung einiger Gesäze, daß die Bonitas „extrinseca, welchen selbige vorschreiben, lediglich in Betracht komme.

„Eben so klar ist es, daß die Consuetudo, „wenn sie alle rechtliche Eigenschaften an „sich hat, auch die nämliche Kraft eines Gesäzes habe. Nun habe ich — gezeiget, daß „der Cours-Preis, wenn man ihn von einem „oder auch mehreren Jahren im Durchschnitt „nimmt, alle die rechtliche Eigenschaften an „sich habe. Folglich müssen die Münzen auch „darnach geschäzet werden ꝛc.

§. 247.

Hierdurch wird nun der dieſſeitig angenommene Hauptgrundſaz hinlänglich, und zwaren zum Theil auch gänzlich beſtätigt. Die ohnumgängliche Nothwendigkeit, der Anwendung deſſelben, (wann nicht der Creditor, oder der Debitor beſchweret werden ſoll) wie auch, daß ein, oder das andere hiervon, ſich vielfältig bei denenjenigen Anleihen, welche in Gold gemacht worden, ergeben könne; erhellet aber, aus denen in dieſem Verſuch aufgeſtellten Beiſpielen ſowohl, als ſolches durch die aus der Münzgeſchichte, bewieſene Wandelbarkeit des Goldwerthes, wie nicht weniger dadurch bewähret wird, daß dieſes Metall nicht als ein eigentliches Vergütungsmittel anderer Güter, gleich dem Silber, angeſehen werden kann.

§. 248.

Und aus allem obbeſagtem, entſpringen für das dieſſeitige Syſtem, folgende Regeln.

Erſte Regel.

Wann in einer Schuldverſchreibung eines ehedeſſen in Goldſorten angelegten Capitals, die Species bemerkt, und deren Wieder-Erſaz ausdrücklich bedungen iſt: So ſind dieſelbe auch würklich in Natura zu reſtituiren. Oder, im Fall dieſelbe nicht mehr vorrätig, und zu haben ſeyn ſollten; ſo iſt bei deren Aeſtimation, blos auf derſelben ehemaligen inneren Verhalt

halt zu sehen, sort dieser nach dem bei der Ablage dem Gold zugestandenem Werth, d. i. nach dem Preis, welchen die Species, falls sie noch vorhanden wären, alsdann haben würden, zu berechnen, und muß zugleich, dem zeitherigen Herkommen gemäs, die Bezahlung wiederum in Goldsorten geleistet werden.

§. 249.

Diese Meinung ist die allgemeine, sowohl derer Rechtslehrer als Münzverständigen.

Da inzwischen bei Rückzahlung eines in Gold angelegten Capitals, nach diesen Grundsätzen zuweilen der Gläubiger, und mehrmalen der Schuldner, (erwiesenermaßen) beschweret wird, und nach diesseitiger Meinung, nur die ehemalige Würkung einer Species, in Anschlag gebracht werden sollte; So mögte auch in dem in vorstehender Regel angeführtem Fall, anstatt des Wieder-Ersazes der nämlichen aufgenommenen Gold-Species, entweder deren ehemaliger äusserer Werth in Silbergeld, transportirt in den neuen Münzfuß, dafür entrichtet, oder aber nur der denenselben in zulezt gedachtem Münzfuß ediktmäßig beigelegte Werth, und zwaren ebenmäßig mit Silbergeld bezahlet werden dörfen, um hierdurch dem Debitor, der alsdann ohnehin schon mehr zahlete, als er in effectu erhalten, das Agio welches solche noch im Handel und Wandel gelten, zu ersparen; Oder es möchte dage-

gen, daß ich [redacted] vorgeschlagene Vergleichsmittel angenommen werden.

§. 250.

Dieses Vergleichsmittel bestehet darin: Daß so oft bei der Ablage einer in Gold aufgenommenen Geldschuld, (welche in den nämlichen Speciebus rückzuerstatten versprochen worden) der Werth des Goldes höher, als bei der Anlage derselben stehet, alsdann der Debitor verbunden seyn mögte, den nach diesseitigem Vorschlag in Silbergeld, berechneten Betrag eines solchen Capitals, mit edikmäßigen Goldsorten zu entrichten, um hiedurch auf der einen Seite, nicht allein den Gläubiger, wegen des, wiewohl uneigentlichen Verlustes (daß ihm nämlich die nachherige Erhöhung seiner vormals niedrig gestandenen Gold-Species nicht zu statten kommen soll) einigermaßen zu entschädigen, sondern auch auf der andern Seite den Schuldner, welcher die erhaltene Species nur im niedrigen Werth brauchen konnte, nicht so sehr, als sonst geschehen würde, zu beschweren, vielmehr denselben, so viel ohne den reellen Schaden des andern möglich, zu erleichteren.

§. 251.

Zu mehrerer Erläuterung dieses findet man nöthig, folgendes Beispiel anzufügen.

Man

Man nehme an, daß in Ao. 1559. 10 Stück Ducaten aufgenommen worden wären, welche (da jedes Stück derselben zu 1 fl. 44 kr. gesezt ware) damalen $17\frac{1}{3}$ fl. Silbergeld betragen hätten, und nach der diesseitig vorgeschlagenen Schäzungsart) nach welcher der daselbst bestandne Münzfuß von $10\frac{4}{6\frac{2}{7}}$ fl. mit dem jezigen 24 fl. Fuß verglichen, und auf jene $17\frac{1}{3}$ fl. angewendet werden muß (anjezo $40\frac{1}{1\frac{2}{7}}\frac{2}{7}$ fl. Silbergeld ausmachten. Da nun 10 Ducaten, nach dem denenselben im 24 fl. Fuß beigelegtem Werth ad 5 fl. p. Stück, schon 50 fl. betragen; so könnte der Creditor wenigstens um $9\frac{4}{1\frac{2}{7}}\frac{2}{7}$ fl. verkürzt zu werden glauben, und sich desfalls für beschweret halten, gleichwie der Debitor dagegen, bei Erſezung derer 10 Stück Ducaten in Natura, (welche gegenwärtig noch ein starkes Agio thun) würklich beschweret wäre.

§. 252.

Wann nun aber lezterer nach jenem Vorschlag, obberechnete $40\frac{1}{1\frac{2}{7}}\frac{2}{7}$ fl. mit Ducaten nach dem 24 fl. Fuß ad 5 fl., und folglich mit $8\frac{1}{5\frac{1}{5}}\frac{1}{5}$ Stück ablegte; so würde der Gläubiger zwar weniger Stücke als er hergeliehen, und zwaren deswegen zurück erhalten, weil man anjezo im 24 fl. Fuß, weniger Gold für das Silber überhaupt, und also auch für jene in Ao. 1559. mit 10 Stück Ducaten angelegte $17\frac{1}{3}$ fl. Silbergeld erhält. Dagegen würde ihm aber, im Fall dieſe Species im

Hand

Handel und Wandel Agio thun sollten (wie dieses würklich dermalen eintrift) dieses Agio zu statten kommen, und könnte solches als ein Ersaz, für den allenfalls so zu benennenden Verlust, an dem jezigen Werthe seines hergeliehenen Goldes, nicht alleine angesehen werden, sondern der Schuldner (welcher wegen seines gethanenen Versprechens, die Gold-Species in Natura wieder zu entrichten, die Veränderung deren Werths gewissermaßen zu tragen verbunden ist (würde hierbei auch nicht übermäßig beschweret werden; indem er durch Einwechselung jener $8\frac{1}{3}\frac{2}{3}\frac{3}{3}$ Ducaten mittelst Bezahlung des ihnen anjezo zukommenden Aufgeldes, ad 20 kr. p. Stück, anstatt 50 fl. oder vielmehr $53\frac{1}{3}$ fl. für jene in Ao. 1559. aufgenommene 10 Stück, $43\frac{1}{2}\frac{7}{6}\frac{8}{3}$ fl. zahlte, welche der Gläubiger zugleich, anstatt obangezeigter $40\frac{1}{1}\frac{3}{7}\frac{3}{7}$ fl. erhielte.

§. 253.

Fragt man nun auch, wie man dann nach jenem Vorschlag, in dem Fall zu verfahren habe? wann der Werth des Goldes bei der Ablage eines Capitals, niedriger als bei der Anlage desselben stehen sollte, (wie solches bei dem Leipziger, und 24 fl. Fuß statt hat, und wobei der Debitor, wann der Anschlag nach diesseitigen Grundsäzen, gemacht wird, verkürzet zu werden glauben könnte; So will man dieses mit folgendem Beispiel beantworten:

§. 254.

§. 254.

Wann 10 Stück Ducaten im Leipziger, oder 18 fl. Fuß aufgenommen wären, welche nach ihrem damaligen Werth ad 4 fl. die Summa von 40 Gulden Silbergeld betragen hätten; So würden diese 40 fl. transportirt aus dem 18 fl. Fuß in den 24 fl. Fuß 53⅓ fl. ausmachen; jene 10 Stück Ducaten hingegen, nach dem denenselben darin beigelegten Werth, nur 50 fl.

Bei Erhaltung jener dem Creditori, allerdiesseitiger Meinung, rechtmäßig zukommenden 53⅓ fl., würde nun derselbe zufälliger Weise den würklichen jezigen Betrag, seiner hergeliehenen 10 Ducaten im Handel und Wandel, überkommen, und dieses dadurch entstehen, weil durch die jezige Golderhöhung in praxi das Gold- und Silberverhältnis jenes Leipziger Fusses, mittelst Verausgabung der Ducaten zu 5 fl. 20 kr. ganz genau wieder eingeführet ist.

Da aber der Werth des Goldes, auch wiederum heruntergehen kann; so will man annehmen, daß zur Zeit der Wiederbezahlung jener 10 Ducaten, der Preis eines jeden Stücks derselben auf 5 fl. 12 kr. stehe, wornach dann erstgedachte 10 Stück, 52 fl. Silbergeld ausmachen würden.

Sollte nun der Schuldner anstatt dieser 52 fl. obangezeigte 53⅓ fl. bezahlen, so mögte

mögte er hierunter eine Beschwerde zu entdecken glauben.

Allein da diese im Grunde eben so wenig statthaft ist, als die in §. 251. sq. angeführte Verkürzung des Gläubigers, indem der äussere Werth in Silbergeld, wofür der Annehmer jene Ducaten ehemals vernuzen, und ausbringen konnte, in jezigem 24 fl. Fuß, ohnwidersprechlich 53⅓ fl. beträget; So dörfte auch hier, von keiner eigentlichen Entschädigung, oder Erleichterung desselben, die Rede seyn; man müste ihm dann, (aus dem Grunde weil in gegenwärtig abgehandeltem und ähnlichen Fällen, die Abweichung des Goldverhältnisses gegen das Silber, von dem jezt bestehenden, überhaupt nie so beträchtlich, als in denjenigen ist, wo der Werth des Goldes niedriger als anjezo gestanden, und zugleich auch deswegen, weil das Gold mehrentheils im Handel und Wandel Agio thut) gestatten wollen, seine aufgenommene 10 Ducaten in Natura zu ersezen, da er dann in obangezeigtem Fall, wann die Ducaten nemlich nur 12 kr. Agio thäten, damit anstatt 53⅓ fl., nur 52 fl. bezahlen, und der Gläubiger gleichsam Vergleichsweise, mit diesem Agio vorlieb nehmen müste.

§. 253.

Bey diesen vorgeschlagenen Vergleichsmitteln, ist inzwischen zu bemerken erforderlich, daß

[illegible] nur [illegible] und in dem Falle [illegible] seyn können, wenn die Wiederbezahlung derer aufgenommenen Gold-Species ausdrücklich bedungen, und verabredet worden, und man den, durch eine solche (wiewohl immerhin aus Unwissenheit geschehene) Verabredung, entstehenden Schaden, für einen, oder den andern Theil zu mildern gesonnen ist. Wohingegen in denen übrigen Fällen, deren Auflösung (nach diesseitigen Grundsätzen) wegen des dadurch entstehenden offenbaren Nachtheils, entweder des Gläubigers, oder des Schuldners, für unzulässig zu erklären, und es dabei nach folgender Regel, zu halten seyn möchte.

§. 256.

Zweite Regel.

Wann die künftige Wieder-Erstattung der nämlichen hergeliehenen Species, in denen Contracten, nicht ausdrücklich verabredet und ausbedungen worden; So hat man bei Schätzung derer Capitalanlagen in Gold, aus oben angezeigten Ursachen, allemal auf den bei der Anlage bestandenen äusseren Werth der hergeliehenen Stücke (wie solche der Ausleiher damalen verausgaben, und der Aufnehmer benutzen konnte) einzig und allein zu sehen, und sonach die Summa oder Guldenzahl des dargeschossenen Capitals aus dem zur Zeit des Darlehns, entweder gesäzmäsig, oder durch ein

Ge-

Einwendung nicht eingeschränket gewesenen Mängelhaft, in dem nachher bei der Ablage bestehenden, zu vertauschenden.

§. 257.

Für diese Regel können indessen keine Rechtliche Beweise beigebracht werden, weil die Behandlung des Gegenstandes derselben, vorzüglich Münzwissenschaftliche Kenntnisse erfordert, und deswegen von denen Rechtslehrern ausser Acht gelassen worden, zu seyn scheinet.

§. 258.

Dritte Regel.

Was man oben von dem Golde in dem Falle erwähnet, wann nämlich die Wiederbezahlung derselbigen hergeliehenen Species, ausdrücklich verabredet, und versprochen worden; ist bei dem Silber ebenfalls anzuwenden, und kann, wann die Münzsorte den gesetzmäßig bestimmten inneren Verhalt gehabt, die Wieder-Erstattung deren inneren Werths, um somehr angefordert werden, da das Silber oben erwiesenermaßen, allein als das einzige und wahre Vergütungsmittel, aller andern Güter und Feilschaften, angesehen werden kann, und einen selbstständigen, im eigentlichen Verstande, gar nicht wandelbaren Werth hat, welcher verursachet, daß der innere und äussere Verhalt, einer gesäzmäßigen Silbermünze, von einander unzertrennlich

lich sind, und letzterer sich immer auf den ersteren gründen muß.

§. 259.

Diese Regel kann aber, (nach diesseitigen Grundsätzen) nur bei denjenigen Silbermünzsorten, in welchen der gesäzmäßig vorgeschriebene innere Verhalt angetroffen wird, beobachtet, nur nichten aber bei denenjenigen angewandt werden, deren Bonitas intrinseca der Vorschrift nicht gemäs gewesen ist, und die demohngeachtet mit jenen, einen, und eben demselben äusseren Werth gehabt haben.

§. 260.

Und hieraus entspringet die

Vierte Regel.

Wann ein Capital in Silbermünzsorten ausgeliehen worden, welche zwar den gesäzmäßig erforderlichen inneren Verhalt nicht gehabt, jedennoch aber mit denen gerechten Speciebus, in ein und eben demselben äusserem Werth gangbar gewesen sind; So ist, so lange der gesäzmäßige Münzfuß bestanden, und ersterwähnte gerechte Species daneben noch genugsam vorhanden geblieben, und nicht äusserlich gestiegen sind, bei der Valvation jener Münzsorten, einmal, blos auf deren ehemals gehabten äusseren Werth zu reflektiren, und sind dieselbe alsdann, also zu betrachten, als ob sie nach dem gesäzmäßigen Münzfuß ausgemünzet gewesen wären.

dachte gerechte Species ebenmäßig aber die gesetzliche Vorschrift, äusserlich erhöhet, und hiernebst noch andere Münzsorten gangbar waren, welche zwar in Bonitate intrinseca, mit jenen nicht übereinstimmend, in Valore extrinseco aber denenselben gleich geachtet gewesen; So giebt bei der Schäzung, eines in zulezt gedachten Münzen angelegten Capitals, der äussere, und innere Werth jener, den damals in der Ausübung beobachteten Münzfuß an, und diese, werden alsdann eben so angesehen, als ob sie, so wie im äusseren, also auch im inneren, mit jenen von einerlei Verhalt gewesen wären.

§. 261.

Diese Regel gründet sich überhaupt, auf die in diesem Versuch vorgetragene Meinung, daß bei einer jeden Schäzung blos auf den Nuzen gesehen werden könne, welchen sich sowohl ein Gläubiger, als ein Schuldner durch die angelegte und aufgenommene Münzsorten verschaffen, oder wie ein jeder dieselbe ausbringen könnte; Insbesondere wird dieselbe aber, durch das mit denen halben Gulden, oben gegebene Beispiel unterstüzet. Inzwischen sind hier, und in denen angezeigten Fällen, die Meinungen derer Rechtsgelehrten, sowohl untereinander, als auch hiervon verschieden.

§. 262.

Dieselbe halten fast allgemein dafür, daß allemal, wann die hergeliehene Münzsorten

in denen Contracten bemerket sind, dieselbe entweder in Specie, oder der ehemals darin enthalten gewesene innere Werth, ohne Ausnahm restituiret werden müsse, und da dieselbe auch zum Theil, den durch die Gewohnheit eingeführten Cours-Preis, nur unter der Beschränkung, wann solcher entweder öffentlich, durch Landes-Herrliche Verordnungen, oder auch stillschweigend zugelassen und gebilligt worden, als denjenigen annehmen, nach welchem in der Folge geschlossen werden könne, und daneben (wie hiernächst vorkommen wird) im übrigen verschiedener Meinung sind; So stehen sie dadurch, und durch vorbesagtes, den diesseitigen Grundsäzen, gänzlich entgegen.

§. 263.

Man hoffet inzwischen die Richtigkeit derselben, hinlänglich dargethan zu haben, und beziehet sich wegen des zuvörderst angezeigten, auf das oben angeführte Beispiel, nach welchem ein Gläubiger in gegenwärtig angezogenen Fällen, bei Zurück-Erhaltung der nämlichen Species offenbar verkürzet würde, übrigens, und wegen des zulezt berührten, bemerket man zugleich und abermalen, daß die Erfahrung ja noch täglich lehre, wie die Anwesenheit Landes-Herrlicher Verordnungen leider nicht allemal die Kraft habe, denen Münzen den Werth zu bestimmen, sondern daß vielmehr Convenienz, Lauf der Handlung, und hiernach eingetretene Gewohnheit dieses

bemärken, ohne daß hiebei auf den inneren Verhalt einer, oder der andern Sorte so genau gesehen wird. Ob dieses nun in der Folge bei Schäzung eines unter solchen Umständen angelegten Capitals, demohngeachtet geschehen müsse? stellet man weiterer Prüf- und Entscheidung anheim.

§. 264.

Fünfte Regel.

Jenes, was zu End der vorigen Regel angeführet worden, findet nur so lange statt, als die dabei beschriebene Umstände noch obwalten.

Wann hingegen eine allgemeine Münzerrüttung eingetretten seyn sollte, dergestalten daß durch allzuhäuffig anwachsende unterhaltige Münzen die gesäzmäßige und gerechte Species verschwunden, und blos jene im Cours verblieben; so ist die nachherige Schäzung einer solchen Geldschuld alsdann zwar deswegen (weil sodann auch gewiß die Preise aller Feilschaften sich verändern werden) blos nach dem inneren Verhalt derer schlechten Münzen vorzunehmen, jedoch wäre dabei (dem diesseitigen Erachten nach) auf diejenige Species vorzüglich zu sehen, welche dem, mit denen verschwundenen, innerlich guten Münzsorten nunmehr erloschenem Münzfuß, am nächsten gekommen, und diese demnach als der damals in der Ausübung beobachtete Fuß um so mehr anzunehmen, als dieselbe eines Theils, zum Maassiab andrer

Dinge alsdann nicht allein am geschicktesten gewesen, sondern auch gewis in der grossen Handlung dafür bestimmt, und anerkannt geworden, seyn werden.

§. 265.

Dieses erläutert das oben mit denen Louisblancs gegebene Beispiel, welche die Stelle derer verschwundenen Reichs-Species einnahmen, und dadurch die Basis des damaligen Münzfusses in praxi wurden.

Inzwischen wird diese Meinung nicht allein durch das zu Anfang des §. 262. angezeigte allgemein bestritten, sondern auch, und in dem besondern Fall, wann gute und schlechte Münzen untereinander coursiren, und die dargeschossene Species in der Schuldverschreibung nicht benennet sind, dagegen verschiedentlich behauptet, daß alsdann entweder auf diejenige Münzen zu sehen seye, welche am häufigsten cursiren, und darunter die schlechteren zum Maasstab genommen, oder ein Mittelschnitt zwischen denen besseren und schlechteren gemacht, und nach derer innerem Verhalt die Berechnung abgelegt werden müsse.

§. 266.

Allein diese Grundsäze leiten (dem diesseitigen Dafürhalten nach) nicht allein zu vielen Verschiedenheiten in den Schäzungen, und dadurch entstehenden Weitläuftigkeiten, sondern beschweren auch vorzüglich den Gläubiger, welcher bei einem solchen Verfahren vielfältig

nicht einmal den hergeliehenen mittlern, zu geschweigen den äussern Werth, oder die Guldenzahl seines angelegten Capitals zurück erhalten würde; wogegen eine nach vorstehender Regel vorgenommene Valvirung, (welche so oft, als der in der Ausübung beobachtete Geldfuß auszufinden ist, vorgenommen werden kann) so wohlen vor jenen Verschiedenheiten, als auch vor Benachtheiligung des Gläubigers, und des Schuldners sichert; indem jener alsdann nicht weniger, als er hergeliehen, zurückerhält, und dieser nicht mehr, als er bekommen, wiedergiebt; weil die Schäzung, und das daraus flüssende Resultat, aus dem äussern Werthverhalten ausgeliehenen, und aufgenommenen Geldsorten, oder aus dem Nutzen entspringt, welchen sich der Creditor sowohl als der Debitor, (ohnvorsichtlich auf den innern Verhalt derer Münzsorten, ob sie nämlich innerlich gut, oder schlecht waren) bei der Anlage damit verschaffen konnte.

§. 267.

Zum Beschluß füget man nun noch folgende zwei Nebenregeln an, welche mit jener zulezt vorgetragenen, in Verbindung stehen.

Erste Nebenregel.

Wann gutes und schlechtes Geld neben einander, und dergestalten im Umlauf gewesen, daß das schlechte Geld dem guten in der Werthsgebung gleich geachtet worden,

so ist der Aufnehmer einer in solchem Geld erhaltenen Summa, bei künftiger Anlage derselben verbunden, dafür eben so viel gut Geld zu entrichten, als solche zur Zeit des Anlehns betragen hat; weil er das schlechte Geld für gutes nuzen konnte, und würklich also genuzet hat.

§. 268.

Zweite Nebenregel.

Wann ein Gläubiger eine gewisse Summa in gutem Geld abgeleget hätte, und es wollte ihm dieselbe nachher mit schlechtem Gelde, deswegen wieder abgeleget werden, weil gedachtes schlechtes Geld alsdann mit dem guten, in dem nämlichen äusserem Werth umliefe, und im Handel, und Wandel für gutes geachtet würde; So kömmt es dabei blos auf seinen freien Willen an, ob er sich dieses gefallen lassen wolle, und kann derselbe deshalb hierzu keinesweges angehalten werden, weil er, im Fall er solches Geld nicht gleich wieder anzulegen Gelegenheit hat, dabei der Gefahr der Abwürdigung ꝛc. ausgesezet ist. — —

§. 269.

Und hiermit beendiget man diesen Versuch, wobei man die darin überhaupt sowohl, als besonders in denen zulezt aufgestellten fünf Haupteregeln, vorgetragene Grundsäze einer unpartheiischen Prüfung überlässet.

§. 270.

Uebrigens kann man nicht anzumerken umgehen, daß manches hierin, und vorzüglich jene

Mei-